

WOCHENBLATT

Oberes Glantal · Der Südkreis

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

52. Jahrgang - 48. Woche -
2. Dezember 2023

Kameradschaftsabend der Feuerwehr Schönenberg-Kübelberg

Am 28. Oktober war es wieder so weit. Sozusagen war es der jährliche Feiertag der Feuerwehr Schönenberg-Kübelberg. Alle Feuerwehrkameradinnen und Kameraden trafen sich im Feuerwehrhaus und verbrachten einen schönen Abend mit guten Unterhaltungen und guter Laune bei guter Musik. Was bei einem solchen Abend traditionell nicht fehlen darf, sind Beförderungen und Ehrungen.

Wehrführer Benjamin Schneider eröffnete den Abend mit Grußworten an die anwesenden Kameradinnen und Kameraden sowie die weiteren Gäste, wie Verbandsbürgermeister Christoph Lothschütz, Wehrleiter Heiko Dörr, Landrat Otto Rubly, Brand- und Katastrophenschutzinspektor Norbert Braun, sowie Ortsbürgermeister Thomas Wolf und weitere Ehrengäste. Er bedankte sich in seinen Grußworten vor allem für die große Unterstützung der Mannschaft bei insgesamt 175 Einsätzen im vergangenen Jahr. Der Dank richtete sich dabei auch an die Partnerinnen und Partner, welche in diesen Einsätzen immer auf ihre bessere Hälfte verzichten müssen.

Nach den Grußworten richteten auch die weiteren Gäste noch Worte an die Mannschaft bevor dann durch den VG Bürgermeister Christoph Lothschütz und Wehrleiter Heiko Dörr verschiedene Beförderungen durchgeführt wurden.

So wurden Travis Meininger und Luca Löhfeld zu Feuerwehrmännern ernannt. Eric Sommer wurde zum Hauptfeuerwehrmann befördert. Den Dienstgrad Löschmeister tragen nun an Stefan Schütz und Kevin Wagner. Zu Oberlöschmeistern wurden Marcus Jung und Florian Beschmann befördert. Nach den Beförderungen wurden dann Ehrungen durchgeführt. Verschiedene Kameraden wurden nachträglich für 15 Jahre Zugehörigkeit in der Feuerwehr mit dem Ehrenzeichen in Bronze geehrt. Thorsten Müller wurde durch Bürgermeister Lothschütz das silberne Feuerwehrehrenzeichen für 25 Jahre überreicht. Für 30 Jahre wurde Markus Jung geehrt. Ulrich Luba und Frank Meininger feierten ihr 40 jähriges Jubiläum.

Eine besondere Ehrung, welche durch den Landrat Otto Rubly vorgenommen wurde, bekam Wolfgang Bach. Er wurde mit dem goldenen Ehrenzeichen für 45 Jahre Feuerwehr geehrt.

Die Feuerwehr Schönenberg-Kübelberg war bei der Flutkatastrophe im Ahrtal mit vielen Helfern beteiligt. Als Anerkennung wurden den Kameraden und Kameradinnen die Fluthelfermedaille überreicht.

Abgerundet wurde die Ehrenrunde mit der Kürung des Übungskönigs Mario Dick.



Bürgerbusse im Oberen Glantal

Die beiden Bürgerbusse fahren Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde.

Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr: 06373-504-108

eMail an: buchung@buergerbus-og.de oder direkt: www.buergerbus-og.de

Die Fahrten sind für Sie kostenlos

IM NOTFALL

- VERÖFFENTLICHUNG OHNE GEWÄHR -

Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Rufnummer Zentrale:
06373/504-0
Feuerwehr
Verbandsgemeinde Oberes Glantal
- Notruf 112 -

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Samstags von 9.00 - 12.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen v. 11.00 - 12.00 Uhr. Zu erfragen ist der jeweilige Notfalldienst unter der Tel.-Nr. 06373/893770

Augenärztlicher Notfalldienst:

Augenklinik im Westpfalzkl. Kaiserlautern, Telefon: 0631/203-0

Ärztlicher Notfalldienst:

Telefon: 116117
Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Wir bitten in jedem Erkrankungsfall um telefonische Vorankündigung

Dienstzeiten:
Montag 19.00 Uhr
bis Dienstag 07.00 Uhr
Dienstag 19.00 Uhr
bis Mittwoch 07.00 Uhr
Mittwoch 14.00 Uhr
bis Donnerstag 07.00 Uhr
Donnerstag 19.00 Uhr
bis Freitag 07.00 Uhr
Freitag 16.00 Uhr
bis Montag 07.00 Uhr
Vortag eines Feiertages 18.00 Uhr
bis zum nächsten Werktag 07.00 Uhr

Sprechstunden:

Samstag und Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Die Bereitschaftsdienste der im Raum Bruchmühlbach/Miesau praktizierenden Ärzte u. Zahnärzte können beim Anrufbeantworter des jeweiligen Hausarztes in Erfahrung gebracht werden.

Deutsche Rheuma-Liga

Arbeitsgemeinschaft Kusel
Hauptstr. 59, 66909 Nanzdietschweiler
Tel.: 06383/1386
Email: kusel@rheuma-liga-rlp.de

Alkohol und Drogen: Blaues Kreuz Kusel, Gruppenabend im Stadtteilzentrum Diedelkopf, Trierer Str. 161, donnerstags von 19:30-21:00 Uhr

Frauenzucht Kaiserslautern: Haus für bedrohte und mißhandelte Frauen und deren Kinder: 0631/17000

Ehrenamtsbörse des Landkreises Kusel

Vielseitige Dienste für hilfebedürftige Personen
Kontakte
in den Verbandsgemeinden:
Glan-Münchweiler 06384/323
Initiative des Kreisseniorenrates Kusel

Unfall-, Rettungsdienst- und Krankentransporte (Tag und Nacht einsatzbereit): DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg, Rathausstraße 8, Telefon 112.
Polizei (Raum Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr - Südkreis Kusel): Polizeiwache Schönenberg-Kübelberg, Herzogstraße 8, Telefon 06373/8220
Rufbereitschaft
Entstörungsdienst:
Telefon-Nr. für Störungen
Pfalzwerke Netz AG Hauptstuhl
Strom: Telefon 0800/797777
APOTHEKEN-NOTDIENST
Deutsches Festnetz:
0180-5-258825-PLZ (0,14 Euro/Min.)
Mobilfunknetz:
0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 Euro/Min.)
Internet: www.lak-rlp.de
Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr

Schönenberg-Kübelberger Tafel
für bedürftige Menschen in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Ausgabestelle:
Zum Krämler 7, 66904 Brücken (neben ev. Kirche)

Öffnungszeiten:
Dienstag 10:00-11:00 Uhr und
Donnerstag 16:00-17:00 Uhr

Bedürftigkeit:
Anträge gibt es in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde

Kontakt (Berechtigungsschein):
VG-Verwaltung
Tel.: 06373-504-201, -205, -206
soziales@vvgog.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.

Haushaltsassistent:
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Fahrdienst und Betreuungsangebote für Senioren, Pflegebedürftige und Familien, Unterstützung für Kranke, Genesende, Behinderte.

Hausnotrufsystem:
Sicherheit für Senioren, Kranke, Behinderte, Alleinstehende.

Essen auf Rädern:
Tiefkühlmenüs, Vollkost und Diätkost.

Sozialkaufhaus:
Secondhandbekleidung und -möbel.
Geschäftsstelle:
Trierer Str. 39, Kusel,
Tel. 06381/9246-20

Kleiderkammer:
Industriestr. 45 (Gewerbegebiet), Kusel, Tel. 06381/425861

Pflegestützpunkt
Öffentliche Beratungsstelle rund um das Thema Pflege
Hauptstraße 52
66904 Brücken
Tel.: 06386/40 40 364
und 06386/40 40 073
Die Beratung erfolgt kostenlos, neutral und vertraulich

Haus der Diakonie Landstuhl
Hauptstraße 5, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371/2846
Email: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de
Unsere Beratungsangebote
Sozial- und Lebensberatung
Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung (staatl. anerkannt)
Kurberatung
(Mütterkuren, Mutter-/Vater-Kind-Kuren, Kinder- und Jugendberholungen, Familienerholungen)
Termine nach Vereinbarung
Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym
Haus der Diakonie Kaiserslautern
Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking
Tel.: 0631/37108425
Email: interventionsstelle.kaiserslautern@diakonie-pfalz.de
Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz Kreisverband Kusel
Geschäftsstelle Lehnstraße 34, 66869 Kusel

Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. bis Do.: 08.30 bis 12.00 Uhr
Freitags geschlossen
1. Mittwoch im Monat Servicemittag für Arbeitnehmer von 14.00 - 17.30 Uhr
Telefon: 06381/425 044 - 0
Telefax: 06381/425 044 - 29
E-Mail: kv-kusel@vdk.de
Termin nur nach telefonischer Vereinbarung

Mobilität
ambulanten Pflege- und Betreuungsdienst Schönenberg-Kübelberg, Glanstr.44., Frau Schmidt Kerstin. Mo - Fr 09.15 - 14.30 Uhr, Tel. 06373/829992
Beratung kostenlos und neutral!
Pflegerufbereitschaft rund um d. Uhr. Wir pflegen bei Ihnen zu Hause

ANONYM-VERTRAULICH
Evangelische - Katholische Telefon-Seelsorge rund um d. Uhr gebührenfrei - vertraulich
Tel.: 0800/111 0 111 und 0800/111 0 222

Schuldner- und Insolvenzberatung
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.
Trierer Str. 39, 66869 Kusel
Tel: 06381/924615

AWO Betreuungsverein
Trierer Str. 60, 66869 Kusel
Tel.: 06381/993277/78
Email: betreuungsverein-kusel@t-online.de
Fax: 06381/993279

Rufbereitschaft der Verbandsgemeindewerke

Eigenbetrieb Wasser | Abwasser Bereich Wasser (VG Oberes Glantal)

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Wasserversorgung (Rohrbrüche, Undichtigkeiten, Druckabfälle usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten an öffentlichen Anlagen (Ausfall der Straßenbeleuchtung, plötzliche Fahrbahnänderungen usw.) so rufen Sie für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Telefon-Nr. 0171 / 5065303 an.

Bereich Abwasser (Gebiet Süd und Nord):

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Entwässerung (Verstopfungen, Rückstau usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder an Gewässern (z.B. Gewässerverschmutzungen, Ölspuren) so rufen Sie für den Bereich der Ortsgemeinden:

* Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr, Frohnhofen, Altenkirchen, Dittweiler und Schönenberg-Kübelberg die Telefon-Nr. 06373 / 8290320 an (Gebiet Süd).

* Ohmbach, Brücken, Gries, Börsborn, Glan-Münchweiler, Henschel, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirbach/Pfalz, Steinbach am Glan, Rehweiler und Wahnwegen die Telefon-Nr. 06383/927681 an (Gebiet Nord).

Sie wollen eine Störung melden? Dann wählen Sie die entsprechende Telefonnummer. Der Telefonanruf wird von einer Sprachbox angenommen. Bitte teilen Sie Ihren Namen sowie Ihre Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, mit. Nennen Sie uns den festgestellten Schaden (z.B. Wasser tritt aus dem Gehweg aus) mit Ortsbezug (Straße, Hausnummer sowie Gemeinde). Sie werden umgehend (in der Regel nicht länger als 3 bis 10 Minuten) vom Rufbereitschaftspersonal zurückgerufen.

Bürgerbusse im Oberen Glantal

Die beiden Bürgerbusse fahren wieder Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde. Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 - 16.00 Uhr: 06373-504-108, eMail an: buchung@buergerbuss-og.de oder direkt: www.buergerbuss-og.de Die Fahrten sind für Sie kostenlos
Für die Fahrten gilt neben der Maskenpflicht auch die sogenannte 3G-Regel (Geimpft, Genesen oder Getestet!)

Ambulanter Hospiz- und Palliativer Beratungsdienst Kusel-Altenglan, Oberes Glantal, Lauterecken-Wolfstein, Bruchmühlbach-Miesau, Ramstein-Miesenbach und Landstuhl
Beratung und Unterstützung schwerkranker und sterbender Menschen bei Schmerzen und psychosozialen Problemen, Remigiusbergstr. 10, 66869 Kusel Telefon: 06381/9961147. Email: hospiz.kusel@caritas-speyer.de

L-ANON: Selbsthilfe der Verwandten und Freunde von Alkoholkranken, Kaiserslautern, Conradstr. 2
Treffen: Dienstag, Mittwoch, Freitag, 19.30 Uhr, Telefon 0631/19295 und 06356/1224

Aids-Hilfe-Kaiserslautern: Pariser Str.23, Tel. 0631/18099, Email: info@kaiserslautern.aids-hilfe.de (Montag + Freitag 12.00 - 15.00 Uhr, Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr)
Hotline 0180/3319411

Deutsche Ilco, Hilfe für Stomaträger: Gruppe Kusel. Weitere Information: Beate Fauss, Lehnstr.5, 66869 Kusel Tel.: 06381-427707
E-Mail: beate.fauss@web.de sowie im Internet unter www.ilco.de

Ambulanter Dienst, Reha-Westpfalz: Hausfrühförderung, häusliche Pflege, Betreuung und Beratung für Behinderte sowie therapeutische Versorgung nach Schlaganfall/Hirnverletzung. 66849 Landstuhl, Am Rothenborn, Tel. 06371/934275-276, Fax 06371-934424.

Störungen Erdgasversorgung
Stadtwerke Homburg GmbH
Rufbereitschaft: Tel.: 06841/694-0

Fragen zur Erdgasversorgung:
Energieberatung-Stadtwerke Homburg: 06841/694-220
Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V., Postfach 1336, 66865 Kusel
Telefonnummern:
1. Vorsitzende Christine Fauß, Tel.: 0175/4117712
Schatzmeister Jutta Keller Tel.: 0160/94838930
www.tierschutz-kusel.de

Beratungsstellen im Haus der Diakonie
Marktstr. 31 in 66869 Kusel
Tel.-Nr.: 06381/422900
Fax-Nr.: 06381/4229099

Erziehungs- und Familienberatung
Email: erziehungsberatung.kusel@diakonie-pfalz.de

Suchtberatung, Jugend- und Drogenberatung, Angehörigenberatung, Prävention
Email: fachstellesucht.kus@diakonie-pfalz.de

Fachdienst Glückspielsucht
Email: fachstellesucht.kus@diakonie-pfalz.de

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung (staatlich anerkannt)
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Sozial- und Lebensberatung
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Kindererholung, Müttergenesungs- und Mutter-Kind-Kuren
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Ökumenische Sozialstation Brücken e.V.

Ambulante-Hilfe-Zentrum
Pflegeteam, hauswirtschaftliche Hilfe, Tagesbegegnungsstätte, Beratung, Service warmer Mittagstisch, Familienpflege. Paulengrund Str. 7a, 66904 Brücken
Telefon: 06386/9219-0

Rund um die Uhr für Sie erreichbar
www.sozialstation-bruecken.de

Rettungsdienst/Krankentransport

DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg

Telefon 112



Verbandsgemeinde Oberes Glantal Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar

Achtung!

Das Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg und die Zulassungsstelle sind am **Samstag, 02.12.23** geschlossen.

Achtung!

Wegen der Weihnachtsfeiertage werden die Ausgaben der KW 52 (30.12.-06.01.) und KW 01 (06.01.-13.01) nicht erscheinen

für die KW 51 (23.12.2023-30.12.2023) ist wie gewohnt der Redaktionsschluss am **Donnerstag, den 14. Dezember 2023, 16:00 Uhr**

Für die KW 2 (13.01.2023-20.01.2023) ist wie gewohnt der Redaktionsschluss am **Donnerstag, den 04. Januar 2023, 16:00 Uhr**

Wir bitten um Einhaltung der Redaktionsschlusszeit, da zu spät eingehende Pressetexte leider nicht mehr berücksichtigt werden können.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsordnung
5. Auftragsvergabe
Erneuerung der Rechenanlage samt Rechengutpresse der Kläranlage Erdesbach
6. Kanalsanierungen im Bereich der Abwassersammler zwischen
 - Erdesbach und der Kläranlage Erdesbach
 - Rammelsbach und Altenglan
 - Altenglan und Bedesbach
 - Bedesbach und der Kläranlage Erdesbach
hier: Vergabe der Ingenieursleistungen
7. Bericht des Abwassermeisters zu Energieeinsparung im Bereich der KA Erdesbach
8. Informationen und Sonstiges
Kusel, den 21.11.2023
gez. Dr. Stefan Spitzer, Verbandsvorsteher

IGS-Schülergruppe bei MiniTec



Am 16.11.23 besuchte eine Schülergruppe erneut die Firma MiniTec am Standort Schönenberg-Kübelberg. Es erfolgte eine interessante Führung durch die Montagehallen. Für die Schülerinnen und Schüler, die für das Jahr 2024 hier eine Ausbildung anstreben, ergaben sich immer wieder Gelegenheiten, Fragen zu Werkstoffen, Maschinen, aktuellen Innovationen und Produkten, zu den technischen Einrichtungen des Betriebes, aber insbesondere zu spezifischen Ausbildungsinhalten zu stellen.

Besonderes Augenmerk wurde der Präsentationszone und dem Informations-Terminal gewidmet. Herr Lorenz, Mitarbeiter bei MiniTec und auch zuständig für Ausbildung, erklärte hier ausführlich verschiedene Aluminiumprofile und Konstruktionsobjekte der Linear- und Fördertechnik. Angesichts komplexer Sonderkonstruktionen der Automatisierungs- und Arbeitsplatztechnik erhielten die jungen Besucher einen Eindruck von der Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Ausführlich beantwortete man uns die Fragen zu folgenden Ausbildungsmöglichkeiten: Kaufmann für Marketingkommunikation (MW/D), Technischer Produktdesigner (MW/D), Zerspanungsmechaniker (MW/D), Mechatroniker (MW/D), Industriemechaniker (MW/D). Auch auf die Möglichkeiten eines "Dualen Studiums", eines Ferienjobs oder eines zusätzlichen freiwilligen Praktikums wurde verwiesen. Des Weiteren duften interessierte Schülerinnen und Schüler das Büro der Technikdesigner besuchen. Dort wurden die verwendeten Programme vorgestellt, sodass jeder sich die IT-Tätigkeiten besser vorstellen konnte. Auch präsentierte man uns das neueste Werkzeug: Einen leistungsfähigen 3D-Drucker. Man zeigte, was dieser alles machen kann, vor allem vermag er einen virtuellen Gegenstand zu einem physischen Gegenstand mittels Druck zu formen. So können u.a. Prototypen hergestellt werden. Mit jeweils einem Bausatz eines Stifthalers aus MiniTec-Profilen beschenkt und um wichtige Eindrücke aus der Arbeitswelt reicher, kehrte ein jeder wieder an den Schulstandort zurück. Die WuT-Gruppe dankt Herrn Lorenz herzlich für die gelungene Betriebserkundung!
Mirko Klein (10a) und Lenny Wächter (9c)

Langjährige Mitarbeiterin in den Ruhestand verabschiedet

In einer kleinen Feierstunde wurde Frau Monika Müller in den Ruhestand verabschiedet. Frau Müller war seit 1992 im Rathaus der ehemaligen Verbandsgemeinde Waldmohr und in den Sommermonaten zusätzlich im Freibad Waldmohr als Reinigerin beschäftigt. Dort arbeitete sie über die Fusion zur Verbandsgemeinde Oberes Glantal hinaus. Bürgermeister Christoph Lothschütz bedankte sich bei der Verabschiedung für viele Jahre Engagement und Einsatz und wünschte ihr für die Zukunft alles Gute.



v. l. n. r. Jörg Pahnke (Büroleiter) Bürgermeister Christoph Lothschütz, Frau Monika Müller, Markus Bauer (Fachbereichsleiter), Heiko Kopp (Personalrat)

Bekanntmachung

Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Glantal“
Am Donnerstag, 14.12.2023 um 17:00 Uhr, findet im großen Sitzungsraum, Rathaus Altenglan, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Glantal“ statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung der Mitglieder und weiteren Vertreter der Verbandsversammlung;
hier: Verpflichtung von Nachrückern
2. Bekanntgabe einer Eilentscheidung
3. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan mit Anlagen für das Jahr 2024

VdK Ortsverband Henschal - Quirnbach

Einladung zur Jahresabschlussfeier

Schon wieder ist ein Jahr vergangen und es gilt das Jahr einmal Revue passieren zu lassen. Der VdK- Leitspruch lautet ja, „Solidarität macht Stark – Zukunft braucht Menschlichkeit. Der VdK Ortsverband Henschal - Quirnbach lädt Euch recht herzlich ein am **10. Dezember 2023 um 12:30 Uhr** in Helle Wirtschaft

Rückblick auf das Jahr 2023 und Termine 2024

Anschließend gemeinsamen Mittagessen

Eine Anmeldung ist für die Planung unbedingt erforderlich

Dietmar Gauch Tel.Nr. 06331-7290180 oder Dieter Moses Tel.Nr 06383-7895

Rita Besserer Tel Nr 06383 – 579633

Anmeldeschluss ist am 02.12.2023

Seniorenarbeit im Landkreis Kusel:

Kreisverwaltung Kusel, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel

Gemeindegewerkschaft plus

Ayfer Marx
Tel.: 06381/424-363
E-Mail: ayfer.marx@kv-kus.de

Koordinatorin für Seniorenangelegenheiten

Ulrich Urschel
Tel.: 06381/424-328
E-Mail: ulrich.urschel@kv-kus.de



„Geh-sprache“

Bewegungsangebot für Senioren*innen



Bewegung ist im Alter ein wichtiger Faktor, um fit und selbstständig zu bleiben. Sie fördert die Mobilität und erhöht die Lebensqualität. Aus diesem Grund bietet Bewegungsleiterin Michele Jung Spaziergänge mit Gedächtnisübungen am Ohmbachsee an. Das kostenfreie Angebot richtet sich an Senioren*innen mit und ohne Rollator oder Rollstuhl, die mit Spaß ihre vorhandenen Fähigkeiten erhalten oder weiter ausbauen möchten. Das Bewegungsangebot findet immer am ersten Donnerstag des Monats von 10 bis 11 Uhr statt. Der nächste Termin ist der 07. Dezember unter dem Motto „Es gibt kein schlechtes Wetter, es gibt nur falsche Kleidung“.

Treffpunkt ist der Parkplatz Nord (Grieser Seite) am Ohmbachsee. Die Länge der Wegstrecke und das Lauftempo werden an die Fitness der Teilnehmer angepasst.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, jedoch wünschenswert. Weitere Informationen erhalten Sie bei Michele Jung unter 0160 584 5582 oder info@best-you.de.



Hinweise zur Schneeräumungs- und Streupflicht

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die bevorstehende winterliche Witterung gibt Anlass, die Bevölkerung wieder auf ihre **Schneeräum- und Streupflicht** hinzuweisen.

In Übereinstimmung mit § 17 Abs. 3 Landesstraßengesetz haben die Ortsgemeinden/ die Stadt im Bereich der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Verpflichtung zur Reinigung der Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, hierzu zählen die reinen Ortsstraßen als auch die klassifizierten Ortsdurchfahrten (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), durch Ortsatzungen auf die Grundstückseigentümer und Bürger übertragen.

Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. **Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.**

Der weggeräumte Schnee ist so zu beseitigen, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird.

Neben der Schneeräumung obliegt den Anliegern und sonstigen Nutzungsberechtigten bei auftretender Glätte auch die Streupflicht. Dieser erstreckt sich auf die Gehwege und die Fußgängerüberwege sowie auf die durch Satzung ausdrücklich festgelegten besonders gefährlichen Fahrbahnstellen.

Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Die Benutzbarkeit auf diesen Wegen und Fahrbahnstellen ist durch abstumpfende Stoffe (z. B. Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eisflächen sind aufzuhacken und zu beseitigen. Bei Tauwetter sind die Abflussrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten.

Die vom Schnee geräumten und bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen auf-

einander abgestimmt sein. Der später Räumende muss sich nach der schon geräumten Fläche des Nachbarn richten, sodass eine durchgehend benutzbare Fläche vorhanden ist. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sind grundsätzlich zu vermeiden und soll nur eingesetzt werden, wenn hierdurch der Oberflächenbelag der Flächen nicht beschädigt werden kann.

Bei Schneefällen während der Nachtzeit sind der Schnee und der Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Hauptverkehrszeiten zu räumen. Als Hauptverkehrszeit ist in der Regel für Werkstage die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr (außer Waldmohr, hier gilt die Zeit von 06.00 bis 20.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen von 09.00 bis 20.00 Uhr anzusehen.

Erforderlichenfalls sind während dieser allgemeinen Hauptverkehrszeiten die Gehwege, Fußgängerüberwege und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen zur Vermeidung von Rutschgefahren mehrmals am Tag zu streuen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der Räum- und Streupflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Die Schneeräumpflicht der Grundstücksgrenzer bleibt auch dann bestehen, wenn die jeweilige Ortsgemeinde/ Stadt eigene Fahrzeuge oder eigenes Personal zur Räumung der Schneemassen und zur Bestreuung der Straßen einsetzt oder hierfür Dritte beauftragt.

Gleiches gilt auch für die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortslagen. Wie Ihnen bekannt ist, werden die Ortsdurchfahrten durch die Straßenmeisterei geräumt und gestreut, obwohl nach den gesetzlichen Vorschriften hierfür die Ortsgemeinden/ Stadt bzw. die Grundstückseigentümer zuständig sind. Diese Arbeiten werden innerorts oft durch parkende Fahrzeuge auf der Straße oder den Bürgersteigen erschwert, so dass die Räumfahrzeuge nur mit erhöhtem Risiko wegen evtl. Schäden räumen können.

Die Winterdienstfahrer der Straßenmeisterei sind deshalb angewiesen, wegen möglicher Schadensersatzforderungen in diesen Fällen kein Risiko einzugehen und den Winterdienst dort einzustellen.

Wir bitten Sie deshalb im eigenen Interesse so zu parken, dass der Räumdienst durchgeführt werden kann bzw. nach Möglichkeit auf das Parken am Straßenbereich ganz zu verzichten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, der Stadtbürgermeister im Bereich der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Verfahren gemäß §§ 8, 9, 10, 13 WHG zur Erteilung der Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser im Rahmen eines Langzeitpumpversuches aus dem Tiefbrunnen 5, Gemarkung Kübelberg, Flurstück-Nr.: 881/0 zur Nutzung für die öffentliche Wasserversorgung

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Erlaubniserteilung für die Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen 5, Gemarkung Kübelberg, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben ist der Wasserzweckverband „Ohmbachtal“, Huber Weg 3, 66901 Schönenberg-Kübelberg.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Der Tiefbrunnen 5 soll künftig zur Trinkwasserversorgung genutzt werden und dabei den bisherigen Tiefbrunnen 4 ersetzen. Der Tiefbrunnen 4 wird außer Betrieb genommen und nur noch als Notbrunnen vorgehalten. Die bisherige Entnahmemenge von ca. 1 Mio. m³/a wird dabei nicht erhöht. Die bereits über Jahrzehnte im Einzugsgebiet laufenden Grundwasserentnahmen erfolgen somit in gleicher Größenordnung und werden durch das Vorhaben mengenmäßig nicht verändert.

Das Umfeld hat sich auf die langjährigen Grundwasserentnahmen bereits eingestellt. Naturschutzrelevante Flächen liegen in ca. 2 km Entfernung. Auch der im Einzugsgebiet liegende Biotopkomplex wurde während der Grundwasserentnahmen erfasst und hat sich ebenfalls auf diese eingestellt. Bisher wurden keine nachteiligen Auswirkungen durch die Entnahmen festgestellt, weshalb durch das Vorhaben auch keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Der beantragte Langzeitpumpversuch am Tiefbrunnen 5 wird durch ein hydrogeologisch-ökologisches Monitoring begleitet, um bei eventuell auftretenden Veränderungen der Grundwasserhältnisse deren Auswirkungen zu erfassen und zu überwachen.

Mit der Grundwasserbenutzung durch den Tiefbrunnen 5 gehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen einher.

Eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern zugänglich.

Diese Bekanntgabe ist auch über das zentrale UVP-Portal Rheinland-Pfalz unter <https://www.uvp-verbund.de> abrufbar.

Kaiserslautern, den 13.11.2023

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Manfred Schanzenbächer

Kulturhistorischer Verein „Gericht Kübelberg“ e. V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Am Mittwoch, dem 13.12.2023, um 19.00 Uhr findet im Blauen Salon im Kulturhaus Kübelberg, Kirchengasse 1-3, Schönenberg-Kübelberg die diesjährige Mitgliederversammlung des Kulturhistorischen Vereins „Gericht Kübelberg“ e. V. statt. Hierzu ergeht an alle Mitglieder herzliche Einladung. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Bericht des 1. Vorsitzenden
2. Bericht des Schatzmeisters
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Verschiedenes, Termine, Wünsche

Markus Bauer, 1. Vorsitzender Kulturhistorischer Verein „Gericht Kübelberg“ e. V.



PROJEKTE-WERKSTATT ICH BIN DABEI!

Lebensgroße Weihnachtskrippe Schönenberg-Kübelberg



Die neu gestaltete Weihnachtskrippe ist wieder vor der Kirche aufgebaut und kann bis „Heilige Drei Könige“ im neuen Jahr besichtigt werden. Die historische Weihnachtsgeschichte haben wir im letzten Jahr bereits mittels QR-Code auf der Internetseite der Pfarrei dargestellt und mit neuester Technik zur Spendenmöglichkeit versehen. Dieses Jahr wurden durch den Einsatz von Körperscanner und 3D-Druck fünf Köpfe (König, Engel und Hirten) lebensgroß nachgebildet. Mitglieder der KJG Kübelberg haben uns hierbei Modell gestanden. Darüber hinaus sind alle Figuren neu eingekleidet worden. Für nächstes Jahr wollen wir weitere Köpfe erneuern und suchen auch hierzu wieder Freiwillige, die uns gerne Modell stehen. Für den Auf- und Abbau, die Erhaltung und Pflege der Weihnachtskrippe sind wir auch weiterhin auf Hilfe angewiesen und freuen uns auf jede Unterstützung und finanzielle Spende.

Bitte wenden Sie sich an H. Georg Jung Tel. Nr. 06373/2240

Spenden unter „Weihnachtskrippe Kübelberg“, Konto Hl. Christophorus

IBAN DE8275090300000063541



Einladung zur Weihnachtsfeier der Angelfreunde Kohlachtal e.V.

Liebe Angelfreunde

Am **09. Dezember 2023** findet unsere Weihnachtsfeier statt. Hierzu möchten wir Euch alle mit Euren Familienangehörigen herzlich einladen, um ein paar schöne gemütliche Stunden zu verbringen. Wir möchten Euch bitten, bis spätestens **04. Dezember 2023** unserem Vorstand, Stefan Kohl unter **Tel. 06386-404880** mitzuteilen, ob und mit wie vielen Teilnehmern Ihr an der Feier teilnehmen wollt. Wir bitten um schnellstmögliche Rückmeldung. Wie gewohnt findet die Feier im Bürgerhaus statt. **Beginn ist um 18:00 Uhr.**

Für das leibliche Wohl (Spanferkel) ist bestens gesorgt.

Über Salatspenden würden wir uns sehr freuen.

In diesem Sinne, hoffen wir auf zahlreiche Anmeldungen und verbleiben mit freundlichem Gruß

Die Vorstandschaft

Altenkirchen

AGV Altenkirchen



„Weine nicht, dass du 60 wirst, DAMDAM DAMDAM, freu dich, dass du's geworden bist, DAMDAM DAMDAM...“

Nein, das ist nicht der richtige Text von Drafi Deutschers bekanntem Lied „Marmor Stein und Eisen bricht“. Die Sängerinnen und Sänger des AGV Altenkirchen waren kreativ und haben ihrem Chorleiter Michael Wagner ein eigens für ihn umgedichtetes Ständchen vorgetragen. Anlässlich seines 60. Geburtstages lud er nämlich am letzten Sonntag alle Chöre des AGV zu sich nach Hause ein. Auch die Kids hatten eine Überraschung für ihn vorbereitet. So wurde aus „Guten Tag, ich bin der Nikolaus“ ein „Guten Tag, du lieber Michael“. Nach den gesanglichen Beiträgen gab es bei einem Gläschen Sekt und leckeren Häppchen reichlich Gelegenheit für einen Schwatz. Der AGV Altenkirchen wünscht seinem Chorleiter auch an dieser Stelle nochmals alles Gute zum 60. Geburtstag.



Am Samstag, den 16. Dezember 2023 findet das Weihnachtskonzert des AGV in der Kirche in Altenkirchen statt. Sie alle sind herzlich eingeladen, sich mit den Chören „Chor Vocale“, den „Young Voices“ und den „Young Voices Kids“ auf Weihnachten einzustimmen. Das Konzert beginnt um 18.00 Uhr, der Eintritt ist frei.



Alekeijer Generationentreff

Bevor sich die Arbeitsgemeinschaft „Urfunktion Dorf“ in eine kurze Winterpause begibt, lädt sie ganz herzlich zum Advents-Generationentreff am **Mittwoch, 13. Dezember 2023, 14.00 Uhr, im Jugendheim Altenkirchen**, ein. Bei selbstgemachtem Weihnachtsgebäck und leckerem Stollen wollen wir einen gemütlichen Nachmittag mit Ihnen verbringen. Herr Urschel, der Seniorenbeauftragte des Landkreises Kusel, wird uns über das wichtige Thema „Wohngeld“ informieren. Und bei unserem Advent-AGT dürfen natürlich Weihnachtslieder nicht fehlen. Übrigens - zwei ganz besondere Besucher haben ihr Kommen angekündigt! Wie immer wird ein Fahrdienst angeboten, bei Bedarf bei Gerald Meyer melden (06386/5593).





Börsborn

*Liebe Kinder gebt fein acht,
Sankt Nikolaus hat euch was mitgebracht.*



Am Nikolaustag, dem 6. Dezember,
fährt ab 17 Uhr der Nikolaus mit dem Traktor durch
Börsborn und verteilt an unsere lieben Kinder kleine
Gaben.

Also, seid artig und spitzt die Ohren, damit ihr ihn auch hört
und kommt auf die Straße.

Euer Nikolaus und Knecht Ruprecht

(Förderverein Ortsgemeinde Börsborn)

Breitenbach

Bergmannsbauern-Museum



Herzliche Einladung zum Advents-Kaffee am **Sonntag, den 03. Dezember 2023 von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr** im Bergmannsbauern-Museum.

Manfred Stöhr aus Ottweiler wird Sie mit seinen weihnachtlichen Mundartgeschichten sicherlich zum Schmunzeln oder auch zum Nachdenken bringen.

Sigrun Missy sorgt für die musikalische Umrahmung und lädt unsere Gäste zum Mitsingen ein. Der **Förderverein der Grundschule Breitenbach** wird Sie an diesem Sonntag mit Kaffee und selbst gebackenem Kuchen verwöhnen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Eintritt 1,50 Euro

Christliche Pfadfinder

Bergmannsbauern-Museum Breitenbach

in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Einladung zur Weihnachtsfeier beim VdK Ortsverband Breitenbach

Liebe Vereinsmitglieder,

am **Donnerstag, 07. Dezember 2023**, findet ab **16.00 Uhr** in der **Gaststätte Ambiance in der Schönbachtalhalle in Breitenbach** unsere diesjährige Weihnachtsfeier mit Ehrungen statt. Hierzu möchten wir alle Mitglieder recht herzlich einladen. Auch Angehörige und Nichtmitglieder sind herzlich willkommen. Nach dem offiziellen Teil wird ein Vesperteller gereicht:

Warm: ?

Kalt: Wurst- oder Käseplatte

Der Vesperteller ist für alle Mitglieder kostenfrei, für Angehörige und Nichtmitglieder erheben wir einen Obulus in Höhe von 8,- €.

Die Einladung ergeht nur auf diesem Wege.

Um **telefonische Anmeldung bis spätestens zum 05.12.2023** wird gebeten, da wir die Teilnehmerzahl zur besseren Planung benötigen. Anmeldungen nehmen entgegen:

Dagmar Mathias (Telefon 06386 / 6085) oder Urban Scherschel (Telefon 06386 / 6972)

Wer ein Gedicht oder eine Weihnachtsgeschichte vortragen möchte, kann sich ebenfalls gerne bei den oben genannten Ansprechpartnern melden.

Für baldmögliche Rückantwort danken wir bereits im Voraus.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Die Vorstandschaft

Gez. Urban Scherschel, 1. Vorsitzender



Wunder gescheh'n

Der Chor SomeSing lädt zusammen mit der Protestantischen Kirchengemeinde Breitenbach zu einem weihnachtlichen Benefizkonzert ein. Unter dem Titel „Wunder gescheh'n“ will der Chor mit einem gemischten Programm von Adventsliedern und Weihnachtsgeschichten in die schönste Zeit des Jahres einstimmen. Neben klassischen Liedern wie „Leise rieselt der Schnee“ oder „Wir sagen euch an den lieben Advent“ enthält das Programm auch Titel aus dem Popbereich. Besinnliche Lieder wie „Winter Song“ oder „What Child is this“, aber auch froh bewegte Songs wie „Happy Xmas“ von John Lennon oder „Do They Know it, s Christmas“ von Band Aid.

Das Konzert findet am Freitag, dem 15. Dezember, um 19 Uhr in der protestantischen Kirche in Breitenbach statt. Karten zu zehn, ermäßigt fünf Euro gibt es im Vorverkauf bei klemensbott@t-online.de (tel. 06386-993232), in der Saarpfalz-Apotheke Breitenbach, im Kleeblatt Waldmohr oder an der Abendkasse. Der Erlös des Konzertes ist zugunsten des Kinderhilfswerks UNICEF, das versucht, den vom Gazakrieg betroffenen Kindern mit sauberem Trinkwasser, Lebensmitteln und medizinischer Versorgung zu helfen. Im Anschluss an das Konzert gibt es im Albert-Schweitzer-Haus noch Gelegenheit zu einem geselligen Austausch bei einem kleinen Imbiss, Glühwein und Getränken.

Brücken/Pfalz

„Reservistenvereinigung 1974 e.V. Brücken (Pfalz)

Zu unserem nächsten Dämmerstopp laden wir für Freitag, dem 01. Dezember 2023 ein. Treffpunkt ist ab 18.00 Uhr im Gasthaus „Saini“. Alle Mitglieder und Interessierte sind herzlich willkommen. Die Vorstandschaft freut sich auf eine rege Teilnahme. gez. Klemm Waldemar, 1. Vorsitzender“

Bücherflohmarkt der Pfarrbücherei Brücken am Weihnachtsmarkt

In diesem Jahr findet während des Brücker Weihnachtsmarktes am 09. und 10. Dezember 2023 wieder der Bücherflohmarkt der Bücherei Brücken statt. Bitte beachten Sie, dass der Flohmarkt auch in diesem Jahr direkt in den Räumen der Bücherei – Hauptstraße 46 – und nicht im Schleifensaal veranstaltet wird. Verfügbar sind Bücher aus den verschiedensten Lesebereichen. Das Bücherei-Team freut sich auf Ihr Kommen.

Einladung zum Brücker Weihnachtsmarkt am 09. und 10. Dezember 2023



Liebe Bürgerinnen und Bürger, mit freudiger Erwartung dürfen wir Sie zum diesjährigen Brücker Weihnachtsmarkt einladen, der am 2. Adventswochenende auf dem neugestalteten Park- und Festplatz hinter der Kreissparkasse Kusel stattfinden wird. Bei unvorhergesehenen Verzögerungen wird der Markt auf dem Museumsplatz abgehalten, falls dies so wäre, werden wir Informationen dazu kurzfristig auf der Homepage der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) veröffentlichen. Unter der Leitung von Marktmeister Dominik Bettinger haben unsere örtlichen Vereine und Gruppierungen ein tolles Programm zusammengestellt, um Ihnen zwei besinnliche Tage zu bereiten. Von leckeren Speisen und Getränken über selbstgestaltetes bis zu kunstvoll geschmückten Ständen wird für jeden Geschmack etwas geboten. Für den herzhaften Gaumen gibt es Speckwaffeln, Karstwaldsteaks und würzige Bratwürste. Wer Süßes bevorzugt, kann sich auf Marshmallow-Schneemänner, Donuts und süße Waffeln freuen. Die dazu passenden Getränke werden in exklusiven Brücker Weihnachtsmarktstassen ausgeschenkt, die auch als Andenken erworben werden können. Selbstgemachtes der Frauen der evangelischen Kirche sowie eine Auswahl für Bücherwürmer in der katholischen Bücherei (Erdgeschoss Hauptstraße 46) warten darauf, entdeckt zu werden. In der Bücherei stellt auch Ute Müller Karten und selbstgewerkeltes aus Papier bereit.

Ein besonderes Highlight ist der Brücker Wünschebaum, initiiert von Johanna und Jonas Huber. Kinder, deren Eltern die Tafel besuchen, bekamen im Vorfeld einen Wunschzettel, welcher nun am Wünschebaum hängt. Die Besucher des Weihnachtsmarktes können einen solchen Wunsch mitnehmen und an Weihnachten für strahlende Kinderaugen sorgen, indem sie diesen erfüllen. Weitere Informationen hierzu erhalten sie vor Ort am Weihnachtsmarkt oder unter bruecker-wuenschebaum@web.de.

Die Veranstaltung wird durch die Kinder der katholischen Kindertagesstätte und der Grundschule, den Gospelchor „Wings of Joy“, den Musikverein Brücken mit seiner Flötengruppe, den ZUMBA-kids und dem neu gegründeten Kinderchor Musical-chor-kids bereichert. Das Programm ist dem nebenstehenden Flyer zu entnehmen.

Nicht zu vergessen ist die Tombola, deren Lose bereits im Vorverkauf (siehe Flyer) und während des Marktes am Stand des Bürgervereins erhältlich sind. Die Ziehung erfolgt vor Ort, und die Gewinner können ihre Preise direkt auswählen. Auch in diesem Jahr gibt es für Kinder und für Erwachsene jeweils eigene Lose und natürlich auch Preise. Die Preise für die Erwachsenentombola stammen vor allem von unseren Gewerbetreibenden, die wieder tolle Sachen als Gewinne beigesteuert haben. Die beiden Hauptpreise spendet netterweise unser Gewerbeverein Brücken im Ohmbachtal e.V. Erster Preis ist ein Gutschein über 100€, zweiter ein Gutschein über 50€, die in allen Geschäften die Mitglieder im Gewerbeverein sind, eingelöst werden können. Die Preise haben keine festen Nummern, sondern werden vor Ort gezogen. Heißt also Person die als erstes gezogen wurde, darf sich als erstes etwas aussuchen, dann die zweite usw. Sollte man bei der Ziehung nicht anwesend sein, können die übriggebliebenen Preise abgeholt werden. Eine Veröffentlichung dafür erfolgt nach dem Weihnachtsmarkt im Wochenblatt.

Im Namen der Ortsgemeinde Brücken (Pfalz) möchten wir allen Beteiligten herzlich danken und wünschen Ihnen viel Glück bei der Tombola, gute Unterhaltung und vor allem eine fröhliche Zeit auf unserem Brücker Weihnachtsmarkt.

Herzliche Grüße,

Dominik Bettiner, Marktmeister

Johannes Huber, 1. Ortsbeigeordneter Brücken (Pfalz)

39. Brücker Weihnachtsmarkt
09. & 10. 12. 23
 Neuer Kerweplatz hinter der KSK Brücken
 Erfüllen Sie einem Kind einen Wunsch mit dem Brücker Wünschebaum

Große Tombola! Mit vielen tollen Gewinnen!
 Ziehung am 10.12.23 / 16.30 Uhr
 Losverkauf: Wein König, Wunschstübche, Brücken Apotheke, Ninas Goldschmiede, Bäckerei Becker, Ihr Filouze, CAP Markt, Gasthaus Saini

Kreissparkasse Kusel. Fair. Menschlich. Nah.

39. Brücker Weihnachtsmarkt
09. & 10. 12. 23

Sa. 09.12.23

16:00 Uhr:	Öffnung der Stände / Musical-Chor-Kids Brücken
16:30 Uhr:	Aufführung Kinder der kath. KiTa Brücken
17:00 Uhr:	Offizielle Eröffnung durch den Ortsbürgermeister
17:15 Uhr:	Gospelchor Wings of Joy

An beiden Tagen:
 Bücherbazar der kath. Bücherei Brücken & Handarbeitsausstellung
 Gyros mit Tzatziki und Krautsalat bei Tasso!

So. 10.12.23

14:00 Uhr:	Öffnung der Stände / Zumba Kids
14:30 Uhr:	Schulchor der Grundschule Brücken
15:00 Uhr:	Der Nikolaus kommt
15:15 Uhr:	Musikverein Brücken mit Flötengruppe
16:30 Uhr:	Ziehung der Tombola Preise

Layout & Druck: OPS-Messiah-Kölnel-Landstuhl & Brücken, 015785841438

Dittweiler



EINLADUNG

zur

Adventsfeier



am Sonntag, 10.12.2023
um 14.30 Uhr im Bürgerhaus Dittweiler

zu einem gemütlichen Beisammensein bei Kaffee
und Kuchen sowie belegten Brötchen, um das
Jahr gemeinsam ausklingen zu lassen

Obst- und Gartenbauverein Dittweiler e.V.



Anmeldung bis 04.12.2023 erwünscht unter Tel. 01774420876

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 07.12.2023, um 18:30 Uhr, findet im Saal des Bürgerhauses, Schmittweilerstraße 12, 66903 Dittweiler eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dittweiler statt.
Die Sitzung ist – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 6 und 7 – öffentlich.

Tagesordnung:
öffentlich

1. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2024 und die Brennholzpreise 2024
2. Beratung und Beschlussfassung im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 der Ortsgemeinde Dittweiler sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten von Dittweiler und der Verbandsgemeinde
 - a) Bekanntgabe Rechenschaftsbericht
 - b) Bericht über die Rechnungsprüfung
 - c) Feststellung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d) Entlastungserteilung
3. Kommunale Wärmeplanung;
Übertragung der Aufgabe an die Verbandsgemeinde
4. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. §94 Abs. 3 GemO
5. Informationen
6. Grundstücksangelegenheiten
7. Informationen

Dittweiler, den 23. November 2023
gez. Winfried Karl Cloß -Ortsbürgermeister -

LANDFRAUENVEREIN DITTWEILER

Tagesfahrt zum Weihnachtsmarkt !

Wir fahren am Samstag, 09.12.2023 mit dem Zug zum Weihnachtsmarkt nach Deidesheim. Hinfahrt ist ab Bahnhof Bruchmühlbach-Miesau ca. 10.00 h geplant.
Rückfahrt ab Deidesheim ca. 20.00 h

Die genauen Zeiten werden dann rechtzeitig angegeben.

Da wir die Zug-Fahrkarten vorab kaufen müssen, bitten wir um Anmeldung bei Birgit Müller 06386/5491 oder Stania Rohrbacher 06386/1214 **bis spätestens 06.12.2023**

Die Anfahrt morgens zum Bahnhof müssen die Teilnehmer selbst organisieren.

Die Heimfahrt vom Bahnhof nach Dittweiler wird von uns mit Taxis organisiert.

Euer Vorstandsteam

BEKANNTMACHUNG

Am Montag, den 04.12.2023, um 18:30 Uhr, findet im Saal des Bürgerhauses, Schmittweilerstraße 12, 66903 Dittweiler eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Dittweiler statt.

Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 1 – öffentlich.

Tagesordnung:
nicht öffentlich

1. Prüfung der Belege im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 der Ortsgemeinde Dittweiler

öffentlich

2. Beratung und Beschlussempfehlung über den Jahresabschluss 2021 der Ortsgemeinde Dittweiler;

Vollzug der §§ 110 ff GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Ortsgemeinde Dittweiler sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten und, gemäß VV zu § 114 GemO, des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde

Dittweiler, den 21. November 2023
gez. Roger Becker, Vorsitzender

Dunzweiler

FrauenGymnastikVerein Dunzweiler 1972 e.V.

Einladung zur Weihnachtsfeier des FGV

Am Samstag, den 9. Dezember 2023 um 17,00 h treffen wir uns in der Unterkirche in Dunzweiler zu unserer Weihnachtsfeier. Alle Mitglieder sind dazu recht herzlich eingeladen. Um besser planen zu können, bitten wir um Anmeldung bis zum 5.12.23 bei Gudrun Müller, Tel. 06386 7144. Wir freuen uns auf Euer Kommen

Die Vorstandschaft

BEKANNTMACHUNG

Am Montag, den 04.12.2023, um 18:30 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Schulstraße 10, 66916 Dunzweiler eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dunzweiler statt.

Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 6 – öffentlich.

Tagesordnung:
öffentlich

1. Entwurfs- / Umbauplanung der Kindertagesstätte „Die wilden Zwerge“
2. Information über den Sachstand der Dorfmoderation
3. Kommunale Wärmeplanung;
Übertragung der Aufgabe an die Verbandsgemeinde und Beantragung von Fördermitteln nach der Kommunalrichtlinie
4. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan für die Jahre 2024/2025 und die Brennholzpreise 2024/2025
5. Investitionsprogramm 2024 bis 2027

nicht öffentlich

6. Personalangelegenheiten

Dunzweiler, den 24. November 2023
gez. Volker Korst, Ortsbürgermeister

Lesen Sie Ihr **Amtsblatt**
jederzeit

und aktuell **online** unter:

WOCHENBLATT
-REPORTER.DE/amsblatt

Glan-Münchweiler

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler sucht ab sofort für die Kindertagesstätte Pfiffikus eine zuverlässige

Reinigungskraft (m/w/d)
-unbefristete Teilzeitstelle-

Gesucht wird ein/e Mitarbeiter/in mit strukturierter Arbeitsweise, idealerweise verfügen Sie bereits über Kenntnisse in der Unterhaltsreinigung mit dem 4-Farb-System. Sie sollten die Bereitschaft mitbringen im Vertretungsfall Mehrarbeitsstunden zu leisten. Außerdem benötigen Sie den Nachweis der Masernimmunität bzw. die Bereitschaft sich gegen Masern impfen zu lassen.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 8,5 Stunden an 4 Tagen (mittwochs frei). Die Arbeitszeit liegt am Nachmittag außerhalb der Öffnungszeiten der Kita.

Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) nach Entgeltgruppe 1 und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, wie z. B. betriebliche Zusatzversicherung, vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie ihre Kurzbewerbung mit tabellarischem Lebenslauf an:

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal

Fachbereich 1A.2 – Personal

Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg

Oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF)

Für Fragen steht Ihnen die Kita-Leiterin Frau Holm unter der Tel. Nr. 06383 927520 gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerbungsdaten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Glan-Münchweiler, im November 2023
gez. Karl-Michael Grimm, Ortsbürgermeister

Gries

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 06.12.2023, um 18:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Bürger- und Vereinshauses „Alte Schule“, Triftstraße 18, 66903 Gries eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gries statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:
öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Information Ortsbürgermeister
3. Beschluss der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge der Ortsgemeinde Gries
4. Beschluss des Gemeindeanteils (§ 5 der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge der Ortsgemeinde Gries)
5. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2024 und die Brennholzpreise 2024
6. Kommunale Wärmeplanung; Übertragung der Aufgabe an die Verbandsgemeinde

Gries, den 23. November 2023
gez. i.V. Rainer Krupp -Beigeordneter-

Henschtal

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)
der Ortsgemeinde Henschtal vom 10.11.2023

Der Gemeinderat Henschtal hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde Henschtal erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung. (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3 Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets bilden ein einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 30%.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - c) Grundstücke, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 70 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grund-



stücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. § 9 Vorausleistungen (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Henschtal Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,

2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbauträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

- 0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung
- 2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung
- 4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung
- 6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung
- 8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung
- 10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung
- 12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung
- 14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung
- 16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung
- Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft: die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Henschtal vom 20.02.1997.

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Henschtal, den 10.11.2023

gez. Roger Decklar, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 10. November 2023

gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Anhang zu § 3 Ermittlungsgebiet

Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung

Gemäß § 10 a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) kann die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln.

Die Ortsgemeinde Henschtal zeichnet sich durch ein zusammenhängend bebautes Gebiet aus, in der Ortslage bilden sich keine trennenden Zäsuren heraus. Durch das Straßennetz der Gemeinde ergibt sich ein konkret zurechenbarer Vorteil für alle Grundstü-

cke im Gemeindegebiet. Zwar gibt es im nördlichen Teil der Gemarkung Trahweilen den „Sangerhof“ der Bebauung vorweist, jedoch liegen hier keine Anlagen der Ortsgemeinde (Gemeindestraßen und Gehwege) vor die Ausbaubeiträge auslösen könnten. Daher stellt der „Sangerhof“ auch keine eigene Abrechnungseinheit da und bleibt der der Beitragsermittlung unberücksichtigt. Die Einwohnerzahl beträgt zum Stand 01.08.2023 insgesamt 308 Einwohner und liegt somit deutlich unter dem Orientierungswert des OVG Rheinland-Pfalz von 3.000 Einwohnern je Abrechnungsgebiet. Durch diese örtlichen Gegebenheiten war es erforderlich, ein einziges Abrechnungsgebiet zu bilden der aus dem Ortskern der Gemeinde Henschtal besteht.



Herschweiler-Pettersheim

Landfrauenverein Herschweiler-Pettersheim

Die Landfrauen Herschweiler-Pettersheim starten am 6. Dezember zu ihrem Ausflug zum Sternschnuppenmarkt nach Wiesbaden. Wir fahren mit Bus und Bahn, Abfahrt ist um 7:57 an der Haltestelle bei Simones Bistro und allen nachfolgenden Haltestellen. Der Fahrpreis liegt je nach Teilnehmerzahl bei 10 bis 20 Euro pro Person. Wir freuen uns jetzt schon auf viele Mitfahrer und Mitfahrerinnen, auch Nichtmitglieder im Verein sind selbstverständlich herzlich eingeladen.

Weihnachtsfeier

Wir vom Landfrauenverein Herschweiler-Pettersheim möchten bekannt geben, daß unsere Weihnachtsfeier mit Ehrung der Jubilare am 14. Dezember um 19 Uhr startet. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und jeder der möchte, kann ein kleines Wichtelgeschenk im Wert bis 5 Euro mitbringen. Bitte wickelt das in Zeitungspapier ein, damit es möglichst überraschend ist. Und natürlich sollt ihr gute Laune mitbringen. Gefeiert wird im Gasthaus Zum Hirschen in Herschweiler-Pettersheim beim Andrea. Wir freuen uns auf Euch!

Liebe Grüße Landfrauenverein Herschweiler-Pettersheim

Senden Sie Ihre Beiträge für das Amtsblatt an:
wochenblatt@vgog.de

Landfrauenverein Herschweiler-Pettersheim

Ausflug zum Sternschnuppenmarkt Wiesbaden



Wann?
Am 6. Dezember 2023

Abfahrt ist um 7:57 an der Haltestelle bei Simones Bistro+ nachfolgende Haltestellen wir fahren mit Bus und Bahn
Fahrpreis: 10 - 20€ je nach Teilnehmerzahl



Anmeldung bei Ulla Dietz unter der Tel.Nr. 06384/6633 oder whatsapp 0160 5544425
Anmeldung bis 2. Dezember 2023

Wir freuen uns auf viele Mitfahrer auch Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen!



Einladung zum Plaudercafé



Wann: Jeden 1. Mittwoch im Monat
Am 6. Dezember 2023 von 14:30 Uhr - 17:00 Uhr
Wo: Gemütliches Beisammensein im Dorfgemeinschaftshaus

„Im Alter sicher leben“ - Schutz vor Betrügern



Herzlichst willkommen heißen dürfen wir am 6. Dezember aus Kaiserlautern Frau Sabine Römer, die stv. Leitung des Beratungszentrums des Polizeipräsidiums der Westpfalz, Zentrale Prävention. Frau Römer wird uns zum Thema Schutz von Seniorinnen und Senioren informieren und uns über **Betrugsmaschen und Gefahren am Telefon** aufklären („Enkeltrick“ und falsche Gewinnversprechen).

Was können wir tun?

Wie können wir uns schützen?

Wir können gespannt sein auf viele Informationen und wirksame Tipps zu Betrugsformen denen ältere Menschen in besonderer Weise am Telefon ausgesetzt sind. Betrüger suchen sich gerne Personengruppen aus, die vermeintlich auf ihre Tricks leichter reinfallen – wie zum Beispiel Seniorinnen und Senioren. Sie hoffen darauf, dass ihre Opfer nicht gut informiert sind oder sich leicht verunsichern und einschüchtern lassen. Unsere Veranstaltung der Kriminalprävention hilft ihnen sich zu informieren und sich auf solche Betrügereien vorzubereiten. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen sich auszutauschen und sich zu informieren. Zur besseren Planung wird bei um Anmeldung gebeten (Telefonnummer 06384-1364).

Die Broschüre informiert über Kriminalitätsformen, denen ältere Menschen in besonderer Weise ausgesetzt sind, und gibt Tipps zum wirksamen Schutz vor solchen Straftaten. Sie erläutert Gefahren an der Haustür, z.B. das Auftauchen falscher Polizeibeamter oder das Vortäuschen falscher Notlagen, und damit verbundene Diebstahlsdelikte sowie Gefahren am Telefon, wie den so genannten Enkeltrick oder falsche Gewinnversprechen.

Vereine, Kirche, Kindergarten und die Gemeinde laden herzlichst ins DGH ein

Weihnachtsmarkt

Herschweiler-Petersheim

2. Dezember 2023

Ab 14:00 Uhr

„Cilly und der Mondkristall“
 (Musikalische Mitmachlesung für Kinder von 14:30-15:30Uhr)
Bastel- und Handwerkermarkt,
Kaffee und Kuchen,
Getränke, Kinder- /Glühwein,
Süße und herzhafte Speisen
16:30 Uhr kommt der Nikolaus
17:00 Uhr spielt unser Musikverein

Hüffler

Wir suchen für unser DGH (Dorfgemeinschaftshaus)-Team Unterstützung!
 Wir benötigen ab sofort eine zuverlässige Reinigungsaushilfskraft bis zu 8 Std. pro Woche.
 Bei Interesse bitte Mail an: bgm(at)ortsgemeinde-hueffler.de oder telefonisch unter 0172-1360660

Krottelbach

Pfälzerwaldverein Weihnachtsfeier
 Am **Samstag, dem 02. Dezember, ab 19:00 Uhr**, findet die traditionelle Weihnachtsfeier des Vereins mit Tombola, musikalischer Unterhaltung mit Leo Calabrese und weihnachtlichen Beiträgen statt. Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Langenbach

Öffentliche Bekanntmachung
-Beteiligung der Öffentlichkeit-
hier: Durchführung einer erneuten (eingeschränkten) Offenlage gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 1, 2 Baugesetzbuch(BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan „Auf der Platte“ der Ortsgemeinde Langenbach

Der Ortsgemeinderat Langenbach hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Auf der Platte“ gefasst. Aufgrund der Abwägung über die im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden beschlossenen Änderungen erfolgt eine erneute Offenlage gem. § 4 a Abs. 3 BauGB aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 22.11.2023. Aus diesem Grund können nur Stellungnahmen zu den aufgrund der Abwägung erfolgten Änderungen, die in den Unterlagen gelb markiert sind, abgegeben werden.
 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann den Lageplänen entnommen werden.

Der Geltungsbereich des Baugebietes grenzt im Norden an die Bergstraße an. In der Offenlage können nachstehende umweltbezogenen Stellungnahmen bzw. Unterlagen ebenfalls eingesehen werden:

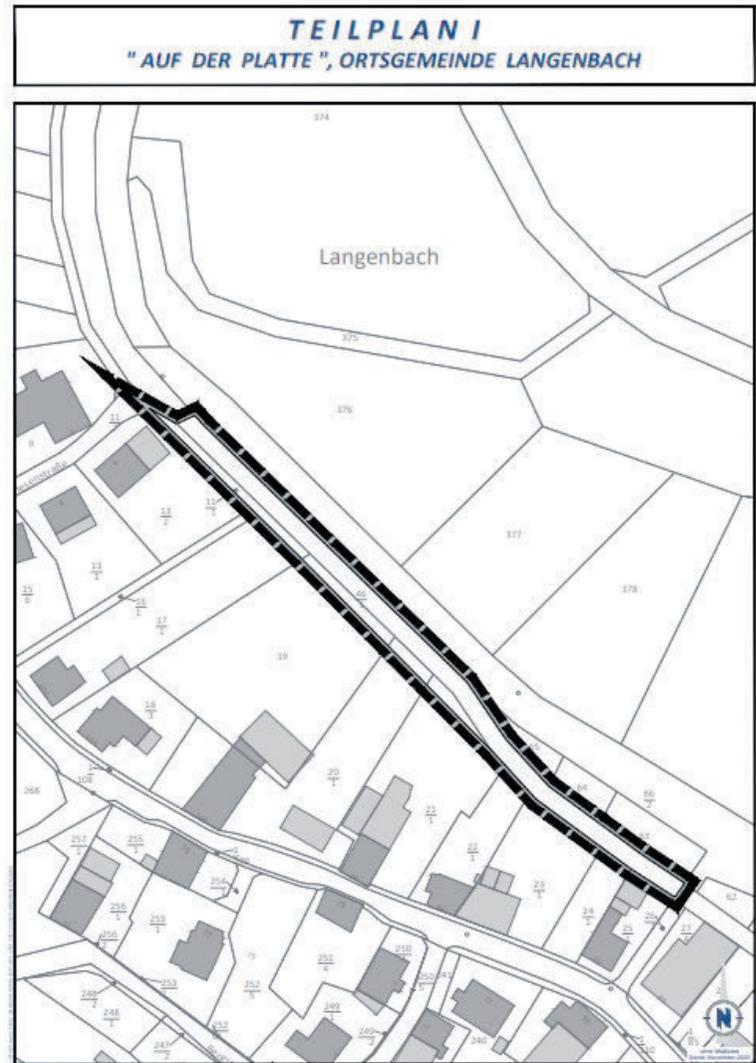
Art der Information	Verfasser	Inhalt
Begründung mit integrierter Betrachtung der Umweltbelange zum Bebauungsplan „Auf der Platte“	WSW & Partner GmbH	Betrachtung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB sowie der abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen samt ihren entsprechenden Wirkungsfeldern, die sich durch die Planung ergeben: 7. Umweltbelange 7.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 7.2 Boden und Fläche 7.3 Wasser und Grundwasser 7.4 Klima und Lufthygiene 7.5 Orts- und Landschaftsbild 7.6 Kultur- und sonstige Sachgüter 7.7 Mensch und Gesundheit Ausgleichskonzeption zum Eingriff durch das Baugebiet als auch für die Beanspruchung der nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG RLP pauschal geschützten Mageren Flachland-Mähwiese.
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVP RP zum Bebauungsplan	WSW & Partner GmbH	1 Anlass / Aufgabenstellung / Rechtliche Rahmenbedingungen 2 Allgemeine Vorprüfung (Kriterien)

Art der Information	Verfasser	Inhalt
„Auf der Platte“		2.1 Vorbereitung 2.2 Vorhaben 2.2.1 Merkmale 2.2.2 Standort 2.2.2.1 Qualitätskriterien der natürlichen Ressourcen 2.2.2.2 Schutzkriterien 2.3 Auswirkungen 3 Vermeidungs- /Verminderungsmaßnahme 4 Ergebnis
Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Auf der Platte“	WSW & Partner GmbH	1 Einleitung 2 Anlass und Aufgabenstellung 3 Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung 4 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens 4.1 Maßnahmenbeschreibung und Wirkfaktoren 4.1.1 Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren 4.1.2 Barrierewirkung / Zerschneidung 4.1.3 Lärmimmissionen 4.1.4 Stoffeinträge 4.1.5 Optische Störungen 4.1.6 Kollisionen 4.1.7 Erschütterungen 5 Relevanzprüfung 6 Flora und Fauna 6.1 Biotoptypen und HpnV 6.2 Darstellung des Plangebiets 7 Potenzielle Betroffenheit der relevanten Arten 7.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 7.2.1 Ubiquitäre Vogelarten 8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich 9 Maßnahmen zur Vermeidung 9.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 9.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 10 Zusammenfassung 10.1 Betroffene Arten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 11 Anhang 11.1 Literatur- und Quellenverzeichnis Östlicher Teilbereich des Plangebiets stellt sich pauschal geschützte Bachtal-Glatthaferwiese dar
Umweltechnischer Kurzbericht	ICP Geologen und Ingenieure für Wasser und Boden	Untersuchungen und Aussagen zur Hangstabilität sowie zur Radonkonzentration im Plangebiet
Entwässerungstechnischer	WSW & Partner GmbH	Aussagen zur geplanten Ver- und Entsorgung

Art der Information	Verfasser	Inhalt
Vorentwurf zum Baugebiet „Auf der Platte“ in Langenbach		sowie zum Umgang mit Außengebietswasser
Behördliche Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 10.09.2021	Landesamt für Geologie und Bergbau	Empfehlung zur Untersuchung der Hangstabilität

Behördliche Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB	Kreisverwaltung Kusel, Untere Naturschutzbehörde	Anregungen und Hinweise zum naturschutzfachlichen Ausgleich, zur Grünkonzeption, zur Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen sowie zum notwendigen Ausnahmeantrag für die Überlagerung pauschal geschützter Biotope
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 2 BauGB		Hinweise zum potenziellen Vorkommen bestimmter Vogel- und Fledermausarten
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB		Ausführungen zum Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden
		Hinweise zur Eingriffsregelung nach BNatSchG
		Hinweise zur Überplanung sowie zur Bestandsnutzung der externen Ausgleichsfläche M1

Geltungsbereich 2



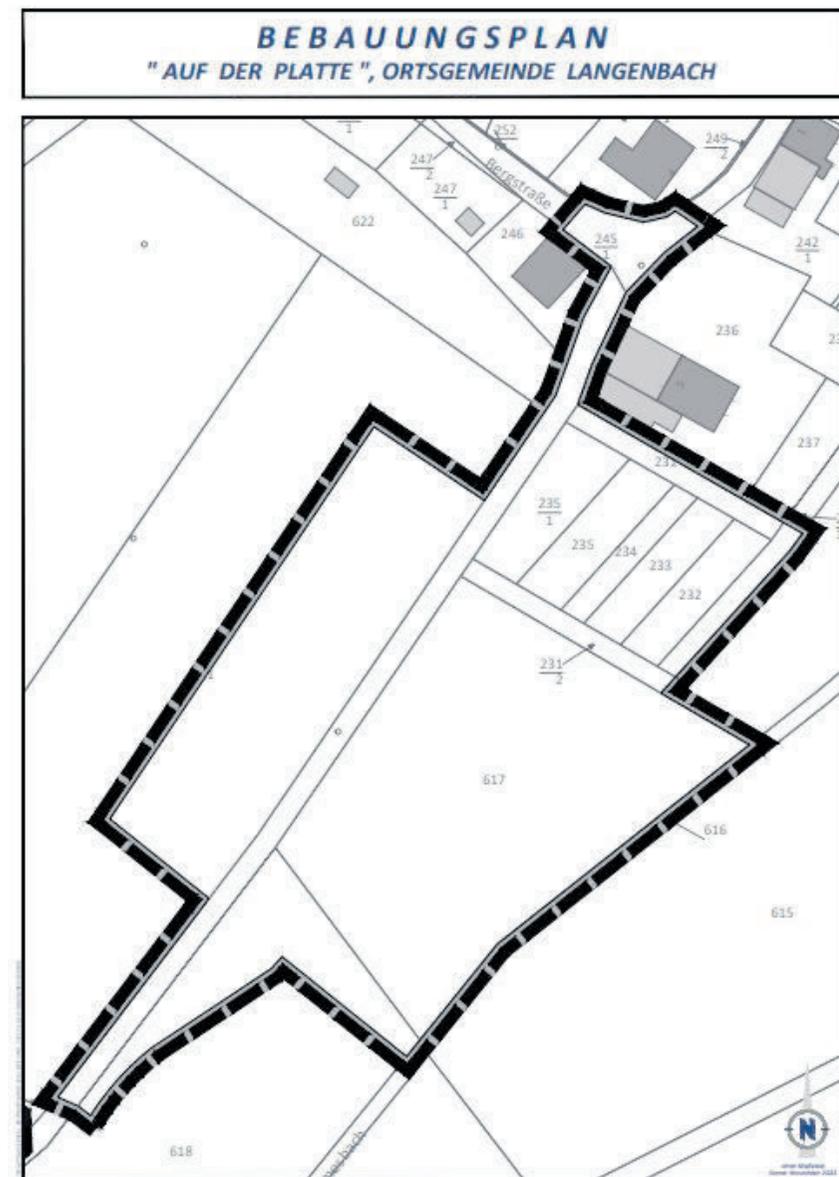
Der Planentwurf sowie die textlichen Festsetzungen, die Begründung und der Umweltbericht, sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Gebäude Rathaus Waldmohr, Zimmer Nr. W1-2.04, Rathausstraße 14, Waldmohr in der Zeit vom **11.12.2023 bis 03.01.2024** zu jedermanns Einsicht aus. Weiterhin liegt ein Formblatt über Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren den Unterlagen bei. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten von montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die Verwaltung in der Zeit vom 27.12.2023 bis zum 29.12.2023 geschlossen ist.

Weiterhin können die Unterlagen im Internet unter <https://www.vgog.de/auslegungen> und im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz <https://www.geoportal.rlp.de> eingesehen werden.

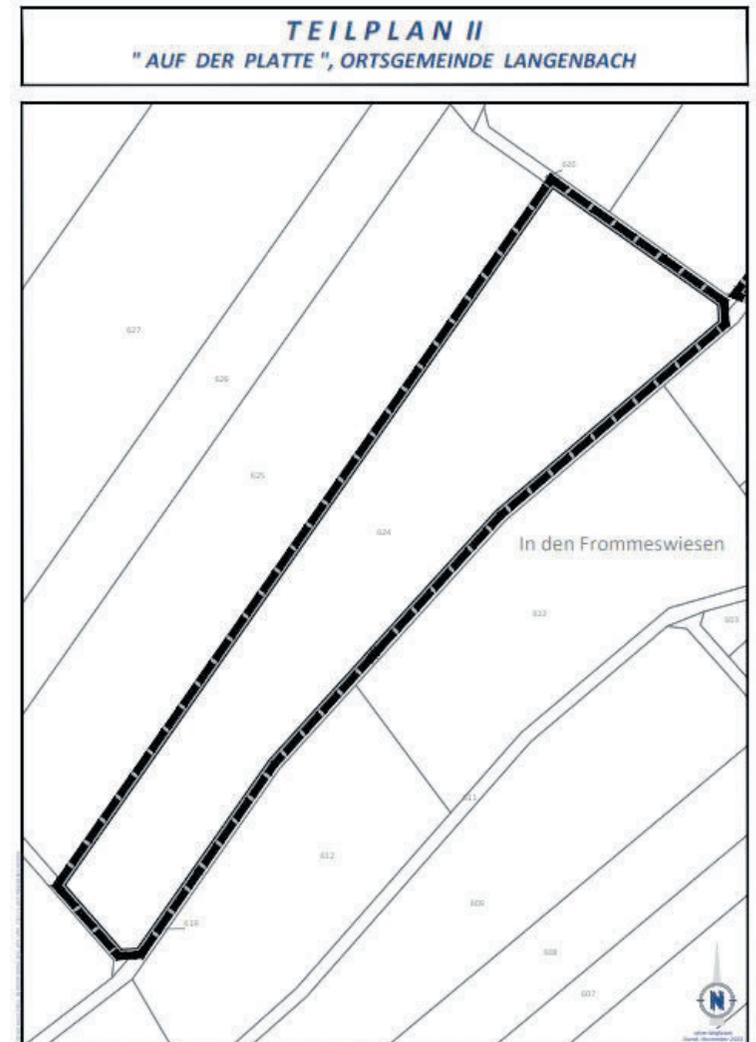
Stellungnahmen können bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal mündlich, per E-Mail (vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de) oder per Post (Postanschrift: Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg) zum Bebauungsplan eingereicht werden. Nicht fristgerecht, d.h. nach dem **03.01.2024** abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über eingegangenen Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden.

Langenbach, den 02.12.2023
gez. Schneider, Ortsbürgermeister

Geltungsbereich 1



Geltungsbereich 3



Deutsche Glasfaser lädt zum Glasfaser-Infoabend ein

Informationen zum Glasfaserprojekt in
Langenbach, Matzenbach und Quirnbach/Pfalz

Informationsabend über die Glasfaserprojekte am 05.12.2023

Im kommenden Jahr werden auch Langenbach, Matzenbach und Quirnbach durch Deutsche Glasfaser mit schnellem Internet versorgt: Die Ausbauplanungen für den Glasfaserausbau ist in vollem Gange. Das Team von Deutsche Glasfaser möchte sowohl Kunden als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger einladen, um über die Möglichkeiten und Vorteile von Glasfaser zu informieren.

Neben den Vorzügen von Glasfaser erfahren die Bürgerinnen und Bürger alles rund um den Hausanschluss, die Installation der Endgeräte sowie mögliche Serviceleistungen.

Der gemeinsame Informationsabend für Langenbach, Matzenbach und Quirnbach findet am 05. Dezember 2023 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Langenbach (Schulstraße 1, 66909 Langenbach) statt.

„Glasfaser schafft die Voraussetzung, um alle Möglichkeiten des digitalen Zeitalters nutzen zu können. Dank unserer Erfahrung und Technologiekompetenz verlegen wir Glasfaser schnell und effizient und können Dittweiler und Dunzweiler zügig an das Glasfasernetz anbinden“, so Jochen Lorbach, Projektmanager FTTH Vertrieb von Deutsche Glasfaser. „Auf dem Glasfaser-Infoabend geben wir den Bürgerinnen und Bürgern Einblicke in die Glasfasertechnologie und stehen für alle Fragen bereit.“

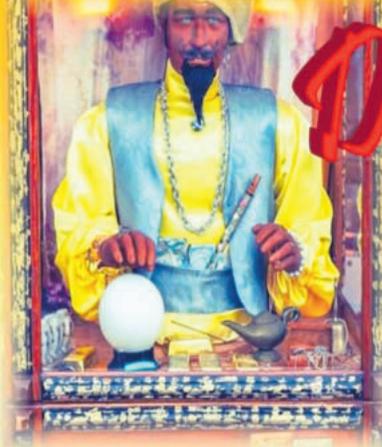
Das Team von Deutsche Glasfaser steht zudem weiterhin für alle Rückfragen im Servicepunkt (Glanstraße 28, 66901 Schönenberg-Kübelberg, montags und dienstags: 10:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) persönlich zur Verfügung. Fragen zum Bau beantwortet auch die kostenlose Deutsche Glasfaser Bau-Hotline unter 02861 - 890 60 940 montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 20 Uhr.

Alle Informationen über Deutsche Glasfaser und die buchbaren Produkte sind zudem online unter www.deutsche-glasfaser.de verfügbar.



Theatergruppe Ehweiler e.V.
Beste Unterhaltung seit 1983





Der große Jaffar

in Langenbach

Dorfgemeinschaftshaus

16. Dezember

Vorverkauf 9,00 €, Abendkasse 10,00 €
Einlass ab 19:00 Uhr, Beginn 20:15 Uhr

Vorverkauf: Wolfgang Schneider, Langenbach, Tel: 06384-9939775, Schäfer Klaus-Peter Langenbach, Tel: 06384-6066;
Brennerei Ulrich, Langenbach, Tel: 06384-1477 oder 236
oder Andreas Lencioni, Ruthweiler, Tel: 06381 / 994364 oder 0176 78 75 66 58

Einladung, an alle Senioren

DGH Langenbach

05.12.2023 15:00 Uhr



SENIORENTREFFEN

mit Kaffee und Kuchen



Es laden ein.

Die Ortsgemeinde mit ihren freiw. Helferinnen

Matzenbach

Gimsbacher Landfrauen

Am 11.12.2023 um 15 Uhr, findet bei Helga Jung ein "Kinder Plätzchen backen" statt. Bitte um Anmeldung bis 06.12.2023 bei Helga Jung unter der Telefonnummer 015906820066..

Wir freuen uns auf Euer kommen.

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

der Ortsgemeinde Matzenbach vom 10.11.2023

Der Gemeinderat Matzenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde Matzenbach erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegvorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der

Beitragshebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3 Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 1 und 2 beigefügten Plan ergeben.

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet aus den Ortsteilen Matzenbach und Eisenbach
 2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom Ortsteil Gimsbach
- Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist dieser Satzung als Anlage 3 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

- (1) Der Gemeindeanteil in Abrechnungseinheit 1 beträgt 25%.
- (2) Der Gemeindeanteil in Abrechnungseinheit 2 beträgt 25%.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 70 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, ist die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen

Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietem tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebietem, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebietem. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebietem erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Matzenbach Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach
 - a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
 - b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
 - c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
 - d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbauträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung
 2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung
 4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung
 6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung
 8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung
 10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung
 12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung
 14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung
 16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung
 Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung
 Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft: die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Matzenbach vom 23.10.1996 Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Matzenbach, den 10.11.2023

gez. Andrea Müller, Ortsbürgermeisterin

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 10. November 2023

gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Anhang zu § 3 Ermittlungsgebiet

Anlage 1 – Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet aus den Ortsteilen Matzenbach und Eisenbach



Anlage 2 – Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom Ortsteil Gimsbach



Anlage 3

Begründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2

Begründung für die Ausgestaltung der beiden öffentlichen Einrichtungen Abrechnungseinheit 1 und 2

Gemäß § 10 a (1) KAG kann die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde erfolgen, wenn diese aufgrund des räumlich zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln. Der räumliche Zusammenhang kann durch Außenbereichsflächen von nicht untergeordnetem Ausmaß oder topografischen Merkmalen wie Flüssen, Bahnanlagen oder klassifizierten Straßen, welche nur mit größerem Aufwand zu überqueren sind, aufgehoben werden.

Die Gemeinde Matzenbach besteht aus den 3 Ortsteilen Matzenbach, Eisenbach und Gimsbach. Der Ortsteil Gimsbach ist durch eine nicht unerhebliche Außenbereichsfläche mit einer Länge von 880 m von den anderen 2 Ortsteilen getrennt. Daher steht die signifikante Außenbereichsfläche der Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung entgegen. Eine gemeinsame Beitragsveranlagung der 3 Ortsteile kann somit nicht durchgeführt werden.

Die Ortsteile Matzenbach und Eisenbach sind zu einem zusammenhängenden bebauten Gebiet zusammengewachsen. Zwischen den Ortsteilen bilden sich keine trennenden Zäsuren heraus. Der Glan und die Bahntrasse können ohne weiteres ungehindert gequert werden. Die klassifizierten Straßen (K18, B423), welche durch die 2 Ortsteile verlaufen, sind durchgehend zum Anbau bestimmt und haben eine verbindende Funktion. Durch das Straßennetz der 2 Ortsteile ergibt sich ein konkret zurechenbarer Vorteil für alle Grundstücke in diesem Gemeindegebiet. Die Einwohnerzahl beträgt zum Stand 31.06.2021 insgesamt 386 Einwohner und liegt somit deutlich unter dem Orientierungswert des OVG Rheinland-Pfalz von 3.000 Einwohnern je Abrechnungsgebiet. Der Ortsteil Gimsbach zeichnet sich durch ein zusammenhängend bebauten Gebiet aus, in der Ortslage bilden sich keine trennenden Zäsuren heraus.

Die klassifizierte Straße (B423), welche durch den Ortsteil verläuft, ist durchgehend zum Anbau bestimmt und hat eine verbindende Funktion. Durch das Straßennetz des Ortsteils Gimsbach ergibt sich ein konkret zurechenbarer Vorteil für alle Grundstücke in diesem Gemeindegebiet. Die Einwohnerzahl beträgt zum Stand 31.06.2021 insgesamt 247 Einwohner und liegt somit deutlich unter dem Orientierungswert des OVG Rheinland-Pfalz von 3.000 Einwohnern je Abrechnungsgebiet.

Durch diese örtlichen Gegebenheiten hat sich der Ortsgemeinderat Matzenbach dazu entschieden den Ortsteil Gimsbach zu der Abrechnungseinheit 2 zusammenzufassen.

Sie erhalten das Amtsblatt nicht regelmäßig?

Melden Sie sich bei uns unter 0621 572498-40

wochenblatt-reporter.de/zustellung



Weihnachtsmarkt in Matzenbach

OT Gimsbach neben der prot. Kirche

09. Dezember 2023 ab 15.00 Uhr

Speisen & Getränke:

- o Glühwein, Punsch (mit und ohne Alkohol), Glüh-Gin
- o kalte Getränke
- o Schnäpse und Liköre
- o Kaffee, Tee und Kuchen
- o Knoblauchbaguette
- o Grumbeerwaffeln aus dem Gusseisen
- o süße Waffeln
- o Bratwürstchen/Saumagen mit Weck

...außerdem Selbstgebasteltes aus der Kita

Um 17.00 kommt der Nikolaus!
Bitte melden Sie Ihre Kinder bis zum 03.12.2023 unter 0170-5752738 (auch gerne per WhatsApp) an, damit der Nikolaus weiß, wie viele Packchen er packen muss.

Der Posaunenchor unterstützt mit musikalischen Beiträgen.

Gerne können eigene Becher oder Tassen von zu Hause mitgebracht werden.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Die ortsansässigen Vereine, Straußbuwe Gimsbach, die Kita Matzenbach und die privaten Anbieter in Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde Matzenbach.

Deutsche Glasfaser lädt zum Glasfaser-Infoabend ein

Informationen zum Glasfaserprojekt in
Langenbach, Matzenbach und Quirnbach/Pfalz

Informationsabend über die Glasfaserprojekte am 05.12.2023

Im kommenden Jahr werden auch Langenbach, Matzenbach und Quirnbach durch Deutsche Glasfaser mit schnellem Internet versorgt: Die Ausbauplanungen für den Glasfaserausbau ist in vollem Gange. Das Team von Deutsche Glasfaser möchte sowohl Kunden als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger einladen, um über die Möglichkeiten und Vorteile von Glasfaser zu informieren.

Neben den Vorzügen von Glasfaser erfahren die Bürgerinnen und Bürger alles rund um den Hausanschluss, die Installation der Endgeräte sowie mögliche Serviceleistungen.

Der gemeinsame Informationsabend für Langenbach, Matzenbach und Quirnbach findet am 05. Dezember 2023 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Langenbach (Schulstraße 1, 66909 Langenbach) statt.

„Glasfaser schafft die Voraussetzung, um alle Möglichkeiten des digitalen Zeitalters nutzen zu können. Dank unserer Erfahrung und Technologiekompetenz verlegen wir Glasfaser schnell und effizient und können Dittweiler und Dunzweiler zügig an das Glasfasernetz anbinden“, so Jochen Lorbach, Projektmanager FTTH Vertrieb von Deutsche Glasfaser. „Auf dem Glasfaser-Infoabend geben wir den Bürgerinnen und Bürgern Einblicke in die Glasfasertechnologie und stehen für alle Fragen bereit.“

Das Team von Deutsche Glasfaser steht zudem weiterhin für alle Rückfragen im Servicepunkt (Glanstraße 28, 66901 Schönenberg-Kübelberg, montags und dienstags: 10:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) persönlich zur Verfügung. Fragen zum Bau beantwortet auch die kostenlose Deutsche Glasfaser Bau-Hotline unter 02861 - 890 60 940 montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 20 Uhr.

Alle Informationen über Deutsche Glasfaser und die buchbaren Produkte sind zudem online unter www.deutsche-glasfaser.de verfügbar.

Nanzdietschweiler

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler vom 15.11.2023

Der Gemeinderat Nanzdietschweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde Nanzdietschweiler erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3 Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist die-

ser Satzung als Anlage beigelegt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 25%.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 70 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren

Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Nanzdietschweiler Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbauträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

- 0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung
- 2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung
- 4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung
- 6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung
- 8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung
- 10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung
- 12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung
- 14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung
- 16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung
- Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft: die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler vom 06.02.2003 Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Nanzdietschweiler, den 15. November 2023

- Annette Filipiak-Bender - Ortsbürgermeisterin

Anhang zu § 3 Ermittlungsgebiet

Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung
Gemäß § 10 a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) kann die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln.

Die Ortsgemeinde Nanzdietschweiler zeichnet sich durch ein zusammenhängend bebautes Gebiet aus, in der Ortslage bilden sich keine trennenden Zäsuren heraus. Durch das Straßennetz der Gemeinde ergibt sich ein konkret zurechenbarer Vorteil für alle Grundstücke im Gemeindegebiet. Die Einwohnerzahl beträgt zum Stand 30.04.2023 insgesamt 1.183 Einwohner und liegt somit deutlich unter dem Orientierungswert des OVG Rheinland-Pfalz von 3.000 Einwohnern je Abrechnungsgebiet.

Durch diese örtlichen Gegebenheiten war es erforderlich, ein einziges Abrechnungsgebiet zu bilden.



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 15. November 2023
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Adventskalender

Nanzdietschweiler 2023

Die Adventsfenster werden abends ab 18 Uhr geöffnet, und können bis zum 6. Januar 2024 besucht werden.

Eine herzliches Dankeschön an alle Mitwirkenden die unseren begehren Adventskalender möglich machen.

01. Dez	Glanstraße 26	Fam. Ludes
02. Dez	Sonnenberg 22	Fam. Höh
03. Dez	Schulstraße 44	Fam. Schmitt
04. Dez	Hauptstraße 29	Fam. O'Donnell
05. Dez	Kreuzstraße 5 & 8	Fam. Frank & Fam. Petry
06. Dez	Bergstraße 15a	Fam. Becker
07. Dez	Hauptstraße 61 – Kurpfalzhalle	Bürgerverein Nanzdietschweiler
08. Dez	An der Heck 3	Fam. Ludes-Kopp
09. Dez	Am Hübel 4	Fam. Deal
10. Dez	Am Mühlberg 1	Fam. Weidig
11. Dez	Schulstraße 52	Fam. Lebeck
12. Dez	Sonnenberg 3	Fam. Straßer
13. Dez	Bahnhofstraße 10	Gräfin von der Leyen Grundschule
14. Dez	Katzenbacher Straße	Freiwillige Feuerwehr
15. Dez	Bahnhofstraße 10	Fam. Palme
16. Dez	Am Hübel 5	Fam. Kopp
17. Dez	Hauptstraße 24	Fam. Bußer
18. Dez	Eichenweg 21	Fam. Urschel
19. Dez	Hauptstraße 65	SV 1946 Nanz-Dietschweiler
20. Dez	Am Mühlberg 3	Fam. Burkhard
21. Dez	Hauptstraße 52	Fam. Hartenfels
22. Dez	Schulstraße 1	Volksbank Glan-Münchweiler e.G.
23. Dez	Kreuzstraße 5a	Fam. Bender
24. Dez	Schulstraße 50	Fam. Wood

Kul-Tour-Art und die Ortsgemeinde Nanzdietschweiler wünschen Allen eine besinnliche Vorweihnachtszeit,
Frohe Weihnachten und ein friedvolles Jahr 2024

dewurthi 6 St. REMIX-EVENTS Party- und Eventverleih www.firmenportal.de

Kinder- & Familienfest

Sonntag, 10. Dezember 2023
von 11 - 18 Uhr
Nanzdietschweiler Kurpfalzhalle

- Fotobox
- Kinderschminken von 13 – 16 Uhr
- 16 Uhr Besuch vom Weihnachtsmann (jedes Kind erhält eine kleine Überraschung)
- große Weihnachtstombola
- Popcorn & Slusheis
- Kaffee, Kuchen & Donuts
- Würstchen
- Getränke

Eintritt 6,- €
jedes Kind erhält
1 Tüte Popcorn
gratis !!

• 6 GROSSE HÜPFBURGEN

Piratenschiff, Feuerwehr
Micky-Maus, Dinopark
Frozen Schneekönigin,
Einhorn

Wer warme Getränke anbieten möchte kann sich Tassen und Wärmebehälter ausleihen.
If you want to offer hot drinks, you can borrow cups and heat containers

Für weitere Info's, Hilfe oder Unterstützung meldet euch bei mir:
For more info, help or support get in touch with me:

Brigitte Lill-Bußer
Tel: 06383 6283
Mobil: +49 172 6677205 oder
e-mail: lill-busser@t-online.de

Ohmbach

Verzählches

Zu einem weihnachtlichen Verzählches laden die Verzählches-Mäd am 7.12.2023 in die Unnerkerch ein. Ab 14.30 Uhr beginnt die Gemeindegewester Plus mit einem Aktivprogramm. Wie gewohnt gibt es ab 15 Uhr Kaffee und Kuchen. Freuen dürfen wir uns auf eine musikalische Überraschung mit weihnachtlichen Klängen. Wer einen Kuchen spenden möchte, kann sich gerne bei Tanja (06386-5036) oder Ines (06386-5834) melden.



60 Jahre Turnverein Ohmbach 1963 e. V.



Am Samstag, dem 18. November 2023 fand in der liebevoll hergerichteten Turnhalle im Sportheim Ohmbach ein Jubiläumskonzert mit Ehrungen statt. Die Vorsitzende, Marina Zimmer, begrüßte die Anwesenden und gab danach einen kurzen Überblick über die letzten 10 Jahre Vereinsgeschehen. Umrahmt vom Musikzug des TVO, unter der Leitung von Andre Zimmer, konnten verschiedene Ehrungen durchgeführt werden. Hierbei wurde die Vorsitzende von ihrer Stellvertreterin Anja Jung und von der Schriftführerin Sabrina Sommer unterstützt. So konnten Ehrungen für 10 Jahre aktive Mitgliedschaft, 25 und 50 Jahre Vereinstreue durchgeführt werden. Für ihre besonderen Verdienste um den Verein wurden folgende Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt und mit einer entsprechenden Urkunde bedacht: Edmund Pawlowski, Margit Pawlowski, Edith Preuss, Monika Spiegel und Gunter Zimmer.

Der Vizepräsident Finanzen des Turngaus Sickingen konnte 10 verdiente Vereinsmitglieder mit verschiedenen Ehrungsstufen auszeichnen. Geehrt wurden Anja Jung, Sabrina Sommer, Peter Fey, Ronny Heinz, Monika Spiegel, Andre Zimmer, Frank Kirschstein, Margit Pawlowski, Marina Zimmer und Traudel Zimmer. Im Anschluss an die Ehrungszereemonie gab der Musikzug noch ein ca. 1stündiges Konzert.

Ein herzliches Dankeschön gilt den Ohmbacher Straußbuwe und Mäd, die an diesem Abend die Bewirtung übernommen haben sowie allen Helferinnen und Helfern, ohne die eine solche Veranstaltung nicht durchführbar wäre.

Quirnbach/Pfalz

Deutsche Glasfaser lädt zum Glasfaser-Infoabend ein

Informationen zum Glasfaserprojekt in Langenbach, Matzenbach und Quirnbach/Pfalz

Informationsabend über die Glasfaserprojekte am 05.12.2023

Im kommenden Jahr werden auch Langenbach, Matzenbach und Quirnbach durch Deutsche Glasfaser mit schnellem Internet versorgt: Die Ausbauplanungen für den Glasfaserausbau ist in vollem Gange. Das Team von Deutsche Glasfaser möchte sowohl Kunden als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger einladen, um über die Möglichkeiten und Vorteile von Glasfaser zu informieren.

Neben den Vorzügen von Glasfaser erfahren die Bürgerinnen und Bürger alles rund um den Hausanschluss, die Installation der Endgeräte sowie mögliche Serviceleistungen.

Der gemeinsame Informationsabend für Langenbach, Matzenbach und Quirnbach findet am 05. Dezember 2023 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Langenbach (Schulstraße 1, 66909 Langenbach) statt.

„Glasfaser schafft die Voraussetzung, um alle Möglichkeiten des digitalen Zeitalters nutzen zu können. Dank unserer Erfahrung und Technologiekompetenz verlegen wir Glasfaser schnell und effizient und können Dittweiler und Dunzweiler zügig an das Glasfasernetz anbinden“, so Jochen Lorbach, Projektmanager FTTH Vertrieb von Deutsche Glasfaser. „Auf dem Glasfaser-Infoabend geben wir den Bürgerinnen und Bürgern Einblicke in die Glasfasertechnologie und stehen für alle Fragen bereit.“

Das Team von Deutsche Glasfaser steht zudem weiterhin für alle Rückfragen im Servicepunkt (Glanstraße 28, 66901 Schönenberg-Kübelberg, montags und dienstags: 10:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) persönlich zur Verfügung. Fragen zum Bau beantwortet auch die kostenlose Deutsche Glasfaser Bau-Hotline unter 02861 - 890 60 940 montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 20 Uhr.

Alle Informationen über Deutsche Glasfaser und die buchbaren Produkte sind zudem online unter www.deutsche-glasfaser.de verfügbar.

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 07.12.2023, um 20:00 Uhr, findet im Ratszimmer des Bürgerhauses, Hauptstraße 5, 66909 Quirnbach/Pfalz eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Quirnbach statt.

Die Sitzung ist – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 7, 8 und 9 – öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Einwohnerfragestunde

(Hinweis zu TOP 1 – Einwohnerfragestunde

Einwohner können während dieses Tagesordnungspunktes Fragen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, wird gebeten, die Fragen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei Ortsbürgermeisterin Stefanie Körbel einzureichen.)

2. Vorstellung Abschlussbericht Dorferneuerungskonzept

3. Kommunale Wärmeplanung; Übertragung der Aufgabe an die Verbandsgemeinde

4. Der wiederkehrende Ausbaubeitrag in Quirnbach

Information zur aktuellen Rechtsprechung bezüglich der Abrechnungseinheiten

5. Rückblick Pferdemarkt

6. Informationen nicht öffentlich

7. Vertragsangelegenheiten

8. Grundstücksangelegenheiten

9. Informationen

Quirnbach, den 23. November 2023
gez. Stefanie Körbel -Ortsbürgermeisterin -

Schönenberg-Kübelberg

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

der **Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg vom 23.11.2023**

Der Gemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde Schönenberg-Kübelberg erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3 Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 1 und 2 beigefügten Plan ergeben.

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet aus dem Ortskern Schönenberg-Kübelberg

2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom Ortsteil Schmittweiler

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist dieser Satzung als Anlage 3 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil Abrechnungseinheit 1 „Ortskern Schönenberg-Kübelberg“ beträgt 30%.

Der Gemeindeanteil Abrechnungseinheit 2 „Ortsteil Schmittweiler“ beträgt 30%.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 70 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begren-

zung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Schönenberg-Kübelberg Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbauträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

- 0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung
- 2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung
- 4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung
- 6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung
- 8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung
- 10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung
- 12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung
- 14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung
- 16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung
- Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft: die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg vom 21.12.1995

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Schönenberg-Kübelberg, den 23. November 2023

gez. Thomas Wolf, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

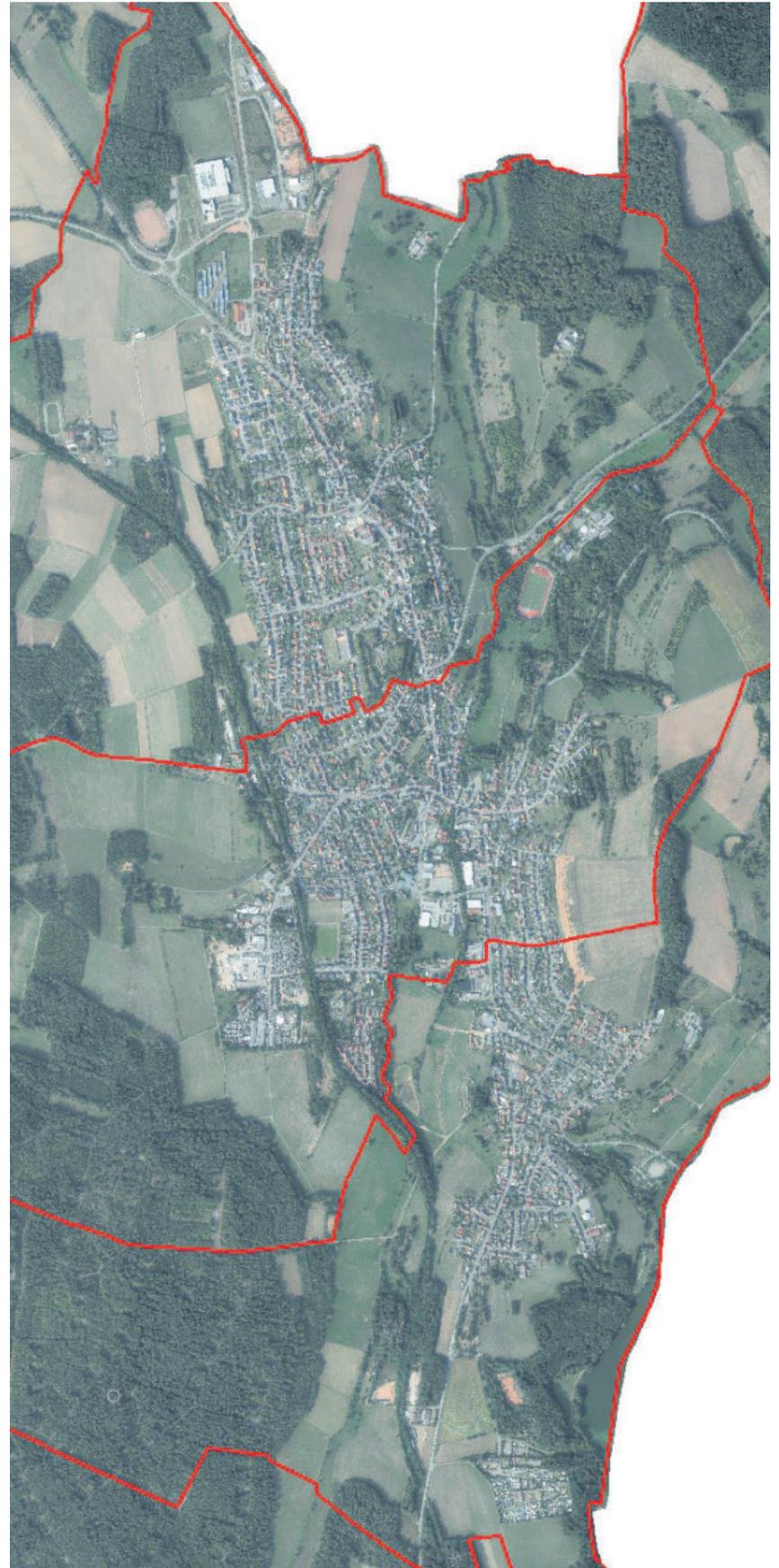
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 23. November 2023

gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Anhang zu § 3 Ermittlungsgebiet

Anlage 1 – Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet aus dem „Ortskern Schönenberg-Kübelberg“

**IMPRESSUM - Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG

Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen

Zustellung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0621 572498-40 oder -41.

Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/ samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Aufage 16.030 Exemplare. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

Anlage 2 – Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom „Ortsteil Schmittweiler“



Anhang 3 zu § 3 Ermittlungsgebiet

Begründung für die Ausgestaltung der beiden öffentlichen Einrichtungen Abrechnungseinheit 1 und 2

Gemäß § 10 a (1) KAG kann die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde erfolgen, wenn diese aufgrund des räumlich zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln. Der räumliche Zusammenhang kann durch Außenbereichsflächen von nicht untergeordnetem Ausmaß oder topografischen Merkmalen wie Flüssen, Bahnanlagen oder klassifizierten Straßen, welche nur mit größerem Aufwand zu überqueren sind, aufgehoben werden.

Die Gemeinde Schönenberg-Kübelberg besteht aus den Ortsteilen Schönenberg, Kübelberg, Sand und Schmittweiler. Der Ortskern Schönenberg-Kübelberg, bestehend aus den Ortsteilen Schönenberg, Kübelberg und Sand die durch eine nicht unerhebliche Außenbereichsfläche mit einer Länge von ca. 1.100 m von dem Ortsteil Schmittweiler getrennt sind. Daher steht die signifikant große Außenbereichsfläche der Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung entgegen. Eine gemeinsame Beitragsveranlagung kann somit nicht durchgeführt werden.

Der Ortskern Schönenberg-Kübelberg zeichnet sich durch ein zusammenhängend bebautes Gebiet aus, in der Ortslage bilden sich trotz der verschiedenen Ortsteile (Schönenberg, Kübelberg und Sand) keine trennenden Zäsuren heraus. Die klassifizierten Straßen (K4, B423 und L356), welche durch die Ortsteile verlaufen, ist durchgehend zum Anbau bestimmt und hat eine verbindende Funktion. Durch das Straßennetz der Gemeinde ergibt sich ein konkret zurechenbarer Vorteil für alle Grundstücke im Gemeindegebiet. Die Einwohnerzahl beträgt zum Stand 01.08.2023 insgesamt 5.730 Einwohner und liegt somit unter der vom Gesetzgeber erklärten Willen, das auch Abrechnungseinheiten mit einer Einwohnerzahl von 10.000 – 20.000 vorstellbar sind.

Die klassifizierte Straße (K4), welche durch den Ortsteil Schmittweiler verläuft, ist durchgehend zum Anbau bestimmt und hat eine verbindende Funktion. Durch die Straße ergibt sich ein konkret zurechenbarer Vorteil für alle anliegenden Grundstücke.

Durch diese örtlichen Gegebenheiten hat sich der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg zur Bildung der Abrechnungseinheit 1 „Ortskern Schönenberg-Kübelberg“ bestehend aus den Ortsteilen Schönenberg, Kübelberg und Sand entschieden bzw. zur Bildung der Abrechnungseinheit 2 „Ortsteil Schmittweiler“ bestehend aus dem Ortsteil Schmittweiler.

„Haus am Ohmbachsee“ – Das Projekt ist im Gespräch

Vereinsbefragung, Planspiel, Ortsgemeinderat, Umfrage, Online-Mitmach-Plattform, Homepage, Facebook, Einwohnerversammlung – zahlreiche Formate kamen schon zum Einsatz, um die Informationen öffentlich zu machen und die Bevölkerung an der Meinungs- und Entscheidungsfindung für das in Schönenberg-Kübelberg am Ohmbachsee geplante Mehrzweck-Gebäude zu beteiligen.



In Schönenberg-Kübelberg fehlen öffentliche Räume für Sport, Kultur, Musik, private und öffentliche Veranstaltungen sowie ein Sitzungssaal für den Gemeinderat. Die Bürgerhäuser sind in die Jahre gekommen.

Mit Unterstützung der Bevölkerung, der Strukturlotsen, der Energieagentur, dem DeHo-Ga, der Architektenkammer, der LAG Westrich-Glantal, dem LANDL(i)EBEN-Projekt des Landkreises arbeitet der Gemeinderat an einer guten Entscheidung, wie mit den öffentlichen Gebäuden, insbesondere den Bürgerhäusern und dem aktuellen Bedarf umgegangen werden soll.

Ortsbürgermeister Thomas Wolf, seine Beigeordneten und Projektleiter Karl-Heinz Schoon bemühen sich, eine emotionale und kontroverse Diskussion im Ort aufzugreifen, Meinungen zusammenzutragen und auch kritischen Stimmen gerecht zu werden. Es geht darum, die notwendigen Entscheidungen gut vorzubereiten.

„Je mehr Menschen sich beteiligen, umso besser! Lieber vorher eine ausführliche öf-

fentliche Diskussion, als sich hinterher über Fehlinvestitionen ärgern“ so Thomas Wolf zu den aktuellen Gesprächen in Schönenberg-Kübelberg zu dem Projekt, am Ohmbachsee ein Mehrzweck-Gebäude zu errichten.

Die Gastronomie darf nicht vergessen werden. Darum beschloss der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung, einen Förderantrag zu einer Standort- und Bedarfsanalyse zu stellen. Davon erhofft man sich wichtige Erkenntnisse für die Konkretisierung des Raumbedarfes für das Haus am Ohmbachsee. Mit in den Blick nimmt man dabei ebenso die von der Verbandsgemeinde Oberes Glantal geplanten Verbesserungen der Infrastruktur rund um den Ohmbachsee. Hierzu liegt ein umfangreiches Gestaltungskonzept vor. Dabei geht es um sanften Tourismus, die Unterstützung von Menschen mit Handicaps, die Geschichte erlebbar zu machen. Außerdem Einrichtungen zu erneuern oder neu zu schaffen, die der Naherholung, für Aktivitäten und der Gesundheitsförderung dienen sowie um Natur und Gewässer erlebbar zu machen.

Arbeitsschwerpunkt in den nächsten Wochen ist es, mit der Bevölkerung ins Gespräch zu kommen. Der aktuelle Stand des Projektes „Haus am Ohmbachsee“ und die Erkenntnisse zum Raumbedarf soll vorgestellt, erklärt und diskutiert werden. „Die Meinung der Bevölkerung ist uns bei der Entscheidungsfindung sehr wichtig!“ begründet Ortsbürgermeister Thomas Wolf das spezielle Vorgehen für ein kommunales Projekt in Schönenberg-Kübelberg.

Thomas Wolf-Ortsbürgermeister

Wir laden ein zum Lebendigen Adventskalender in der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg

1. bis 23. Dezember 18.00 Uhr

Datum	Name	Adresse	Datum	Name	Adresse
01.12.	Familie Schneider	Schneidergasse 22	15.12.	Ev. Christusgemeinde /Jugend	Schulstraße 10
02.12.	Familie Schiller	Lindenstraße 36a			anschließende Fackelwanderung
03.12.	Ev. Christusgemeinde	Schulstraße 10	16.12.	Weihnachtsmarkt Kübelberg	Marktpl. Kübelbg
04.12.	Familie Wolf	Waldstraße 1	17.12.	Weihnachtsmarkt Kübelberg	Marktpl. Kübelbg
05.12.	Volksbank Schbg-Kbg.	Sander Straße 28	18.12.	Kreissparkasse Kusel	Glanstraße 41
06.12.	Ev. Kirchengemeinde	Rathausstraße 7	19.12.	Familie Schaufert	Herzogstraße 60
07.12.	Waldkindergarten	Schmittweilerstr. 26	20.12.	Freiwillige Feuerwehr	Schönenberg-Kbg
08.12.	Schützenbruderschaft	St. Wendeler Str. 20			Miesauer Straße 87
09.12.	Familie Schneider	Rosenstraße 19	21.12.	Auto Glatz	Bahnhofstraße 57b
10.12.	Familie Seitle	Bahnhofstraße 42	22.12.	Kulturhaus	Kirchengasse 1-3
11.12.	Familie Pfaff	Brunnenstraße 10	23.12.	Familie Becker	Homburger Weg 11
12.12.	Kath. Bücherei St. Valent.	Kirchengasse 4			
13.12.	Kath. Kirchengemeinde	Kirchengasse 4			
14.12.	Männerballett Sand	Ziegelberg 4			

Bitte eigene Tasse & Leselicht mitbringen
Weitere Infos unter www.ec-gemeinde.de und auf „facebook“

Mistelzweigverkauf

„Am Samstag, 02. Dezember 2023 findet zwischen 10 Uhr und 14 Uhr in der Festwiesenstraße (gegenüber Aldi/Penny) in Schönenberg-Kübelberg der alljährliche Mistelzweigverkauf der CDU Schönenberg-Kübelberg statt. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!“

**Waldkindergarten Schönenberg-Kübelberg
Dankeschön sagen die Waldkinder**

Am Donnerstag, den 02.11.2023 bekamen die Waldkinder einen Überraschungsbesuch: Herr Wolfgang Weber und Herr Joachim Huber vom Pensionärverein Schmittweiler kamen in den Waldkindergarten. Neugierig begrüßten die Kinder die beiden Männer und stellten auch gleich jede Menge Fragen, die ihnen sehr freundlich beantwortet wurden. So erfuhren wir, dass der Pensionärverein Schmittweiler von dem Erlös ihrer Weinwanderung den Waldkindern 500 Euro spendet. Dafür möchten wir uns ganz herzlich bedanken. Herr Huber hatte noch leckere Süßigkeiten im Gepäck, die die Begeisterung der Kin-

der noch steigerten. Vielen Dank, dass Ihr an uns gedacht habt - sagen die Kinder und Erzieher aus der Waldkita!



Weihnachtsfeier beim Pensionärsverein Schönenberg-Sand

Der Pensionärsverein Schönenberg-Sand lädt alle Mitglieder zur diesjährigen Weihnachtsfeier am

Sonntag, dem 03. Dezember 2023,

um 15:00 Uhr ins Bürgerhaus Sand ein.

Bei Kaffee und Kuchen wollen wir uns im vorweihnachtlichen Rahmen wohlfühlen und schöne Stunden erleben. Auch der Nikolaus hat sich angesagt. Er will einen ganzen Sack voller kleiner Geschenke mitbringen.

Auch Nichtmitglieder und Freunde sind herzlich willkommen.

Damit wir besser organisieren, und, wenn notwendig auch den Bürgerbus anfordern können, bitten wir Euch um kurze Anmeldung an Jutta Bach-Opp, **Tel. 0171-7336648.**



Schalten Sie eine Anzeige!

Melden Sie sich bei uns unter 06381 86 22
wb-kusel@mediawerk-suedwest.de
www.wochenblatt-reporter.de

Steinbach am Glan

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 06.12.2023, um 19:00 Uhr, findet in im Saal des Ev. Gemeindehauses, Hauptstraße 65, 66909 Steinbach am Glan eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steinbach am Glan statt.

Die Sitzung ist – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 9 und 10 – öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. **Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitgliedes**
2. **Neubesetzung der Ausschüsse;
Nachwahl eines
a) Mitgliedes für den Haupt-, Finanz- und Bauausschuss
b) stellvertretenden Mitgliedes für den Wegebauausschuss**
3. **Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage**
 - a) Änderung des Geltungsbereiches
 - a) Zustimmung zum Planentwurf
 - b) Weiteres Verfahren
4. **Änderung zur Aufhebungssatzung „Auf dem Bremengarten“**
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Zustimmung zum Satzungsentwurf
5. **Kommunale Wärmeplanung;
Übertragung der Aufgabe an die Verbandsgemeinde**
6. **Wegweisende, touristische Beschilderung für den Radverkehr (HBR) der neuen Radwegeverbindung von Henschtal über Steinbach am Glan nach Brücken (Pfalz)**
7. **Einwohnerfragestunde**
(Hinweis zu TOP 7 – Einwohnerfragestunde
Einwohner können während dieses Tagesordnungspunktes Fragen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, wird gebeten, die Fragen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei Ortsbürgermeister Jörg Fehrentz einzureichen.)
8. **Informationen
nicht öffentlich**
9. **Niederschlagung von Forderungen**
10. **Informationen**

Steinbach am Glan, den 23. November 2023
gez. Jörg Fehrentz -Ortsbürgermeister -

OBST- UND GARTENBAUVEREIN STEINBACH E.V.

ADVENTSGLÜHEN



am Freitag, 08. Dezember

**ab 18:00 Uhr
am Vereinsheim
in vorweihnachtlichem Ambiente**

Wahnwegen

Waldmohr



EINLADUNG
ZUM
WEIHNACHTSVERKAUF
DER KITA NASEWEIS IN WAHNWEGEN

Angeboden werden Advents- und Türkränze, sowie Gestecke in vielen verschiedenen Varianten.

Wir freuen uns auf ihren Besuch am:
Donnerstag, 30. November 2023
14.00 – 18.00 Uhr
Freitag, 01. Dezember 2023
13.00 – 14.00 Uhr
IM EV. GEMEINDEHAUS WAHNWEGEN

Gerne nehmen wir vorab auch Bestellungen mit individuellen Wünschen an.
Bestellungen per WhatsApp an 0163 7374418

Der Erlös kommt dem Förderverein des Kindergartens zugute!



LAND LEBEN
digital • gemeinsam • vor Ort

Wann? Mittwoch, 6. Dez. 2023 um 15 Uhr

Wo? W4 – Stadtcafé - Waldmohr

Unserer Themenschwerpunkte:

- **Wie sichere ich meine Daten ?**
- **Daten in einer Cloud speichern**

Ohne Anmeldung – einfach kommen.

Die Stadt Waldmohr lädt in Zusammenarbeit mit den Digitallotsen des Projektteams **LAND L(i)EBEN – digital • gemeinsam • vor Ort** zum digitalen Stammtisch ein.

Bei dem digitalen Stammtisch treffen sich Menschen, um sich über digitale Themen zu Handy, PC, Software usw. auszutauschen und um ins Gespräch zu kommen.

Es gibt viele Tipps und persönliche Fragen rund um digitale Themen werden beantwortet.

Gerne dürfen auch Themenwünsche für weitere Veranstaltungen eingebracht werden. Eingeladen sind Personen jeden Alters, mit und ohne Vorkenntnisse.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Geselliger und noch angenehmer für die Teilnehmenden wird's mit Kaffee und Kuchen (Selbstzahler).



GLÜHWEIN PARTY

Saubeertal
Sport- und Freizeit-Freizeit e.V.

Freitag 8.12
Samstag 9.12

Sa AB 10:00 UHR

METZGEREI CLOS
IM HOF

Samstag 16:30 Uhr
kommt der Nikolaus

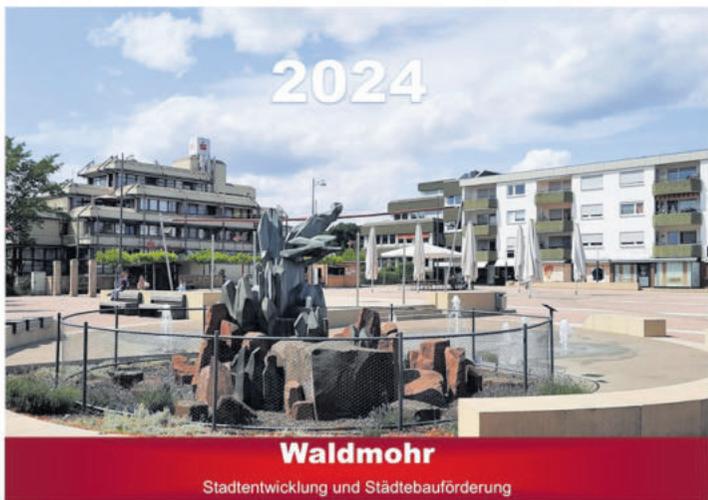
Für Essen, Getränke und weihnachtliche Stimmung ist bestens gesorgt!

Weihnachtsbaumverkauf

Einladung zur Weihnachtsfeier des Ökumenischen Pflegevereins Waldmohr e.V. für alle Mitglieder des Pflegevereines und Kunden des Betreuungsdienstes



Nachdem die 1. Weihnachtsfeier des ÖPV Waldmohr e.V. so gut angenommen wurde, möchten wir dies gerne so weiterführen. Auch in diesem Jahr möchten wir unsere Gäste mit einer stimmungsvollen Weihnachtsfeier mit Kaffee und Kuchen, weihnachtlicher Dekoration, Weihnachtslieder singen mit Musikbegleitung, Gedichte vortragen, sowie unserem beliebten Weihnachtsquiz begeistern. Die Veranstaltung findet am Freitag, den 15.12.2023 ab 15.30 Uhr im großen Festsaal des Bürgerhauses Waldmohr, Saarpfalzstr.12, statt. Lassen Sie uns zusammen einen schönen Nachmittag miteinander verbringen und viel Freude miteinander haben. Auch alle unsere Mitarbeiter werden für Sie da sein. Zur besseren Planung und falls Sie einen Fahrdienst benötigen, rufen Sie uns bitte an, wenn Sie dabei sein möchten: Alltagsbegleiterin Natalia Repp Handynummer 0176 43875134. Noch eine weitere wichtige und sehr positive Information des Pflegevereines: Die große Mehrzahl der Mitglieder des aufgelösten Rehasportvereines Waldmohr hat sich unserem Pflegeverein angeschlossen. In der letzten Mitgliederversammlung haben wir die Satzung dementsprechend um diese Sparte erweitert. Das Angebot wird in Zukunft erfreulicherweise auch weiterhin mit einer Übungsleiterin 1 x wöchentlich Montagsabends stattfinden, und zwar von 17.00 – 18.00 Uhr Tischtennis, von 18.00 – 19.00 Uhr Seniorengruppe, von 19.00 – 20.00 Uhr bosseln. Wer Interesse daran hat, darf sich gerne zu einer „Schnupperstunde“ einfinden und ist jederzeit herzlich willkommen.



Der Kalender Waldmohr 2024 wird auf dem Adventswochenmarkt am 2. Dezember an einem eigenen Stand vorgestellt und verkauft. Verkaufspreis 14,50 €. Später ist er in der Stadtbücherei erhältlich, solange der Vorrat reicht.

„Für das Jahr 2024 gibt die Stadt Waldmohr erstmals einen eigenen Kalender heraus. Mit diesem Kalender wollen wir dokumentieren, wie sich Waldmohr in den letzten Jahren städtebaulich entwickelt hat und sich weiter entwickeln wird“, so Stadtbürgermeister Dr. Jürgen Schneider (Auszug Vorwort).

„Das Programm „Lebendige Zentren – Aktive Stadt“, an dem auch die Stadt Waldmohr teilnimmt, fördert explizit die Erneuerung und Entwicklung von Innenstädten, um diese nachhaltig zu stärken, zu stabilisieren und zu lebens- und liebenswerten Orten zu entwickeln“, schrieb Staatssekretärin Simone Schneider (Auszug Grußwort).

Kinderkino in der Stadtbücherei Waldmohr

Samstag, 9. Dezember 2023, von 14 bis 17 Uhr, für Kinder ab 5 Jahren

Ein toller Nachmittag liegt vor Euch. Gemeinsam schauen wir einen Überraschungsfilm und befassen uns mit dem Thema Kinderrechte. Wir sagen nur so viel: Es geht um ein kleines rothaariges Mädchen, das seinen ganz eigenen Kopf hat und wie kein anderes die Rechte für Kinder einfordert. In der Pause gibt es Popcorn und Getränke und nach dem Film werden wir gemeinsam basteln und malen. Die Bastelleien und Bilder dürft Ihr natürlich mit nach Hause nehmen.

Eingeladen sind alle Kinder ab 5 Jahren, eine Begleitung durch die Eltern ist nicht notwendig. Da es nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen gibt, bitten wir um vorherige Anmeldung bis spätestens Donnerstag, 07.12.2023 in der Stadtbücherei, telefonisch unter 06373/8962878 oder per E-Mail an buecherei@waldmohr.de.

Den Nachmittag begleiten Helene Lustig von der Stadtbücherei und Simone Schnipp von der Partnerschaft für Demokratie.

Die Veranstaltung wird gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie Landkreis Kusel und des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*



Förderverein
der Prot. Kindertagesstätte
Waldmohr e.V.

**Einladung
zum
Adventsbasar**

Wann?
29.11.2023, 30.11.2023,
01.12.2023
Jeweils von 14 -16 Uhr

Wo?
Im Kindercafé der
Prot. Kindertagesstätte Waldmohr
Saarpfalzstr.20

Kaffee & Kuchen

Marmelade Adventskränze

Zimtwauffeln
&
verschiedene Leckereien

Weihnachtsdeko

**SPENDE
BLUT**

BEIM ROTEN KREUZ

mit Terminreservierung

Nächster Blutspende-Termin:

WALDMOHR

Mittwoch, 06.12.2023

17:00 bis 20:00 Uhr

Turnhalle

Jahnstraße 32

Infos und Termine rund um die Blutspende:
0800 11949 11 | www.blutspende.jetzt
f drk.blutspendedienst.west | @blutspende.jetzt | BlutspendeJetzt

DRK-Blutspendedienst West

Treffen der Wählergruppe Impuls

Die Wählergruppe Impuls „Oberes Glantal“ lädt politisch Interessierte zu unserem nächsten **öffentlichen Treffen am 07. Dezember 2023, um 19 Uhr ins Bistro „Waldmohr“ Saarpfalzstraße Waldmohr** ein.

Wir wollen mit Ihnen über aktuelle politische Themen in der Verbandsgemeinde „Oberes Glantal“ sprechen, uns und unsere politischen demokratischen Grundhaltungen vorstellen, und eventuell neue Mitstreiter für unsere kommunal politische Gremienarbeit finden.

Wenn wir euer Interesse geweckt haben, würden wir uns sehr über eine rege Beteiligung freuen, um mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.



Zu diesem Erinnerungsabend laden wir Sie herzlich ein. Begrenzte Plätze ! Karten in der Stadtbücherei bis zum 27.12. 23 kostenlos erhältlich.

Waldmohr
1950 - 1968
Erinnerungen



mit Fotos und Musik
Hans-Wolf zum 80.
mit «Kernbeissers» aus der Schweiz

Bürgerhaus, 28.12.2023, 18h
Dauer: 1 Stunde + Aperitif
kein Eintritt, keine Kollekte

www.kernbeissers.ch

Zu diesem eidgenössigen Abend laden wir Sie herzlich ein. Begrenzte Plätze ! Karten in der Stadtbücherei bis zum 27.12. 23 kostenlos erhältlich.

ein Waldmohrer
wird Schweizer



Hans-Wolf
erzählt, liest und musiziert
eine Stunde **Eidgenössliches**

Stadtbücherei
Freitag, 29.12.2023 18h
Eintritt frei

Kirchliche Nachrichten**Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler und Dietschweiler Gottesdienste**

03.12.2023 (1. Advent), 9.00 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler

03.12.2023 (1. Advent), 10.10 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler

Konfirmandenarbeit:

05.12.2023, 15.30 Uhr - ca. 17.00 Uhr, Prot. Pfarrhaus Glan-Münchweiler, Konfizeit der Präparandengruppe Glan-Münchweiler

07.12.2023, 15.30 Uhr - ca. 17.00 Uhr, Prot. Gemeinderaum Dietschweiler, Konfizeit der Präparandengruppe Dietschweiler

Kontakt und Terminvereinbarung:

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler

Pfarrer Christoph Bröcker

Tel. 06383-470 / Email: pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinden Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr**Gottesdienste****Breitenbach**

02.12. 17:00 Uhr Vorabendgottesdienst zum 1. Advent unter Mitwirkung des GV Eintracht

Dunzweiler

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Dienstags v. 17:00-19:00 Uhr, Donnerstags v. 09:30-12:00 Uhr oder unter Telefonnummer 06386/330

Prot. Kirchengemeinde Waldmohr

Sonntag, 03.12.2023 10.00 Uhr: Gottesdienst am 1. Advent mit Eröffnung der Aktion „Brot für die Welt“ und anschl. Kirchenkaffee

Dienstag, 05.12.2023 18:00 Uhr: Adventsmeditation der Frauengruppe im Gemeindehaus

Mittwoch, 06.12.2023 17:30-19:00 Uhr: Präparandentreffen im Gemeindehaus

Öffnungszeiten Pfarrbüro, Saarpfalzstraße 16a, Waldmohr, Tel. Nr.: 06373-9312: dienstags von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr und freitags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr. Pfarrer/in Mohrbacher ist auch außerhalb der Öffnungszeiten erreichbar.

Lesen Sie Ihr **Amtsblatt**
jederzeit
und aktuell **online** unter:

WOCHENBLATT
-REPORTER.DE/amsblatt

Prot. Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim

Gottesdienste

Freitag, 1. Dezember

19.30 Uhr Mahlfeier Herschweiler-Pettersheim

Sonntag, 3. Dezember (1. Advent)

9 Uhr Langenbach & Krottelbach

10 Uhr Ohmbach & Herschweiler-Pettersheim (mit dem Chor „Haste Töne“)

Freitag, 8. Dezember

19.30 Uhr Mahlfeier Herschweiler-Pettersheim

Sonntag, 10. Dezember – (2. Advent)

10 Uhr Herschweiler-Pettersheim & Ohmbach

Termine

Montagsandacht (mit anschließendem Frühstück)

Montag, 04.12., 7.30 Uhr, Kirche Herschweiler-Pettersheim

Fußball-Kick-Kitchen (Jugendtreff 10-16 Jahre)

Montag, 04.12., 18 Uhr, Sportgelände Herschweiler-Pettersheim

Liturgischer Singkreis

Dienstag, 05.12., 20 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim

Girls Club (Für Mädchen von 6 bis 12 Jahre)

Donnerstags (!), 16:30 bis 18 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim, Kontakt: Lisa Hollinger (0163 9707436) und Andreas Horn (0151 22117713)

Jungschar (Für Jungen von 7 bis 12 Jahre)

Freitags, 16:30 bis 18 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim, Kontakt: Andreas Horn (0151 22117713)

Adventsandacht „Mensch, wo bist du?“

Samstag, 09.12., 20 Uhr, Kirche Herschweiler-Pettersheim

Treffen der Liturg*innen

Sonntag, 10.12., 11 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim

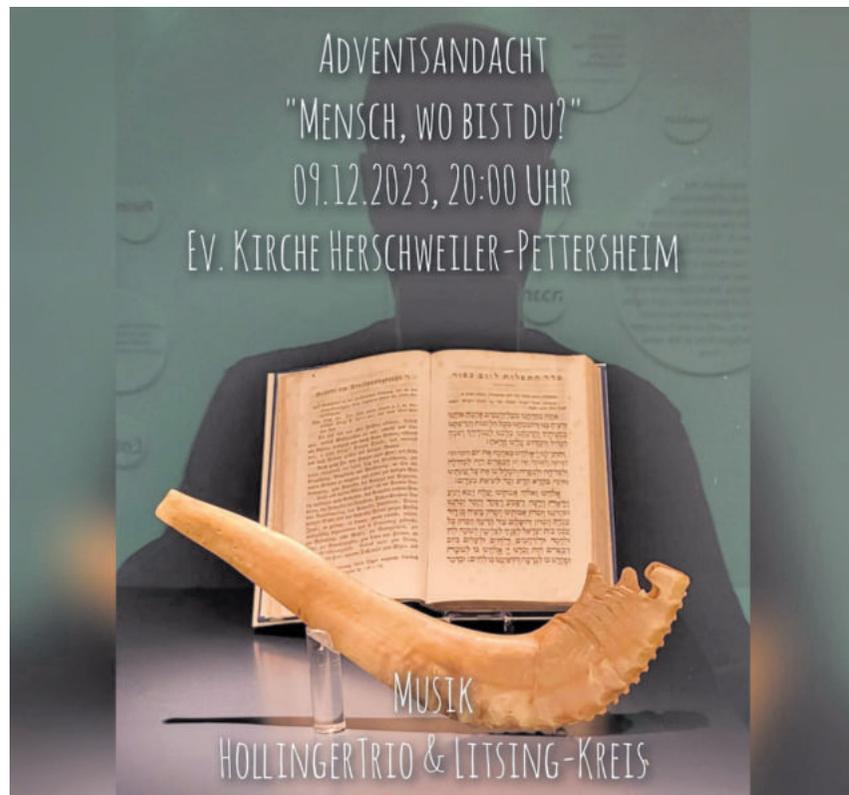
Lobpreisabend

Sonntag, 10.12. 19.30 Uhr, Jugendheim Herschweiler-Pettersheim

Offene Kirche

Montags bis freitags von 10 bis 18 Uhr ist die Kirche in Herschweiler-Pettersheim für Zeiten der Stille und des Gebets geöffnet.

Aktuelle Termine und Infos finden Sie auch auf www.kirche-hp.de/termine



Kontakt:

Pfarramt Herschweiler-Pettersheim

Pfarrer Robert Fillinger

Tel. 0 63 84 – 385

Mail: pfarramt.hp@evkirchepfalz.de

www.kirche-hp.de

<https://www.facebook.com/KircheHP>

Prot. Kirchengemeinde Gries

Gottesdienste

Samstag, 2.12.2023

17:00 Uhr Der Orgelbauverein Miesau lädt herzlich zur „Adventlichen Abendmusik“ in die Miesauer Kirche ein. Unter dem Motto „Wie soll ich dich empfangen“ werden Kirchenpräsident i.R. Dr. h.c. Christian Schad für die Liturgie und Frau Kantorin Ruth Zimelmann an der Orgel durch die Adventliche Abendmusik führen. Orgelwerke von Johann Sebastian Bach und Georg Friedrich Händel werden erklingen. Mit der Liedauslegung zu „Wie soll ich dich empfangen“ (Evang. Gesangbuch-11) wird Kirchenpräsident i.R. Christian Schad auf die Adventszeit einstimmen. Der Eintritt ist frei. Spenden sind willkommen.

Sonntag, 3.12.2023

10:00 Uhr Gottesdienst zum 1. Advent in Gries

Montag, 4.12.2023

18:00 Uhr Presbyteriumssitzung im Gemeindesaal

Mittwoch, 6.12.2023

15:00 Uhr Nikolausandacht unserer Prot. KiTa in der Kirche mit anschließender Nikolaus-Wanderung zur Obstwiese. Bei schlechtem Wetter kommt der Nikolaus in die Kirche.

Öffnungszeiten: Das Pfarrbüro ist mittwochs von 8 Uhr bis 10 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet. Tel. 06372-1456, Telefax 50352

<https://pfarramt-miesau.de>, eMail: pfarramt.miesau@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinde Schönenberg-Kübelberg

Gottesdienste

Donnerstag, 30.11.

15.00 Uhr Mittlere Generation

17.00 Uhr Bible Art Journaling

Nähere Infos bei Dorothee Hauck, 06373-8963048

1. Advent, 03.12.

10.00 Uhr Gottesdienst, zeitgleich Kindergottesdienst - Vorbereitung für eines Krippenspiels im Familiengottesdienst an Heilig Abend

12.00 Uhr Ökum. Friedensgebet vor dem Rathaus

Unsere Bürozeiten sind dienstags und donnerstags von 09. – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.30 – 17.00 Uhr Telefon: 06373-3256.

E-Mail: pfarramt.schoenenberg@evkirchepfalz.de
Pfarrerin Elisabeth Wirtgen erreichen Sie immer sonntags nach dem Gottesdienst bzw. unter folgender Tel.-Nr. 06332/487699 oder per Mail: wizwei@t-online.de

Alle weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.prot-kirche-schoenenberg.de oder unserer neuen APP: <https://prot-kirche-schoenenberg.meinegemeinde.digital>

Katholische Pfarrei Hl. Remigius Hüffler, Kusel, Glan-Münchweiler, Nanzdietschweiler, Rammelsbach, Remigiusberg, Reichenbach-Steegen, Hoof

Gottesdienste

Samstag 2. Dezember

18.00 Uhr Vorabendmesse Nanzdietschweiler

Sonntag 3. Dezember

08.45 Uhr Sonntagsmesse Hoof

10.30 Uhr Familienmesse Kusel

Mittwoch 6. Dezember

08.30 Uhr Rosenkranzgebet Nanzdietschweiler

09.00 Uhr Werktagsmesse Nanzdietschweiler

Donnerstag 7. Dezember

17.30 Uhr Rosenkranzgebet Glan-Münchweiler

18.00 Uhr Werktagsmesse Glan-Münchweiler

Freitag 8. Dezember

09.00 Uhr Festtagsmesse Remigiusberg

Katholisches Pfarramt Hl. Remigius

Anschrift: Lehnstr. 12 in 66869 Kusel, Kontakt: Tel: 06381/43717-0

Homepage: Pfarrei-Kusel.de, Email: Pfarramt.Kusel@Bistum-Speyer.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros: Dienstag – Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Pfarrer Nils Schubert, Gemeindefereferent Michael Huber, Gemeindefereferent Philipp Ochsner

Kath. Pfarrei Hl. Christophorus Schönenberg-Kübelberg

Gottesdienste

Freitag, 01. Dezember:

18.30 Uhr Schmittweiler Messfeier

Samstag, 02. Dezember:

17.00 Uhr Sand Kindergottesdienst

17.00 Uhr Elschbach Messfeier am Vorabend

18.30 Uhr Breitenbach Messfeier am Vorabend

Sonntag, 03. Dezember:

09.00 Uhr Brücken Messfeier

10.30 Uhr Sand Messfeier

Mittwoch, 06. Dezember:

08.30 Uhr Kübelberg Messfeier (Roratemesse)

15.30 Uhr Schönenberg Wortgottesfeier im CTS-Seniorenhaus

15.30 Uhr Waldmohr Wortgottesfeier im Haus am Schachenwald

Donnerstag, 07. Dezember:

18.30 Uhr Waldmohr Messfeier

Freitag, 08. Dezember:

18.30 Uhr Sand Messfeier mit Marienprozession

Samstag, 09. Dezember:

17.00 Uhr Dunzweiler Messfeier am Vorabend

18.30 Uhr Ohmbach Messfeier am Vorabend

Sonntag, 10. Dezember:

09.00 Uhr Waldmohr Messfeier

10.30 Uhr Sand Messfeier

15.00 Uhr Sand Bußgottesdienst und Beichtgelegenheit

Andachten im Advent

Im Advent möchte ich Sie zu den sonntäglichen Messen und zu weiteren geistlichen Ereignissen sehr herzlich einladen.

Am Freitag, den 08.12.2023 feiern wir ein großes Marienfest (*die ohne Erbsünde empfangene Jungfrau und Gottesmutter Maria*) in Sand um 18:30 Uhr. Anschließend folgt die Marienprozession mit Lichtern und drei Stationen. Bitte bringen Sie die Kerzen bzw. Laternen mit. Es werden auch Kerzen zum Kauf angeboten. Am Sonntag, den 10.12.2023 besinnen wir uns auf die bevorstehenden Weihnachten in einem Bußgottesdienst in Sand um 15.00 Uhr und bereiten uns für den Empfang der hl. Kommunion vor. Anschließend gibt es die adventliche Beichtgelegenheit. – Pfarrer Robert -

Seniorencafé im Valentinshaus

Herzliche Einladung an alle Senioren zum nächsten Treffen im Valentinshaus in Kübelberg. Termin: Donnerstag, 07.12.2023 um 15 Uhr.

Bei Kaffee und Kuchen gibt es ein kleines Adventsprogramm und Gelegenheit zum Gespräch. Wir freuen uns, wenn Sie dabei sind! Wir bitten um Anmeldung im Pfarrbüro. Anmeldungen sind auch noch kurzfristig möglich.

Adventsbasar der kfd Waldmohr

Nach dem Gottesdienst am 2. Adventssonntag (10.12.2023) findet unser Adventsbasar in der Kirche statt. Verkauft werden Bastelartikel, Weihnachtsgebäck und Liköre, der Erlös kommt Pater Franklin zugute.

Hast du Lust mitzumachen? Sternsingeraktion 2024

Anfang Januar 2024 ziehen die Sternsingerinnen und Sternsinger von Haus zu Haus. Kinder und Jugendliche verkleiden sich als Könige, besuchen die Häuser und verkünden dort, dass Jesus geboren ist. Dabei sammeln sie für Kinder und Jugendliche in armen Ländern. Daher die Frage an alle Kinder und Jugendliche: Hast DU Lust beim Sternsingen mitzumachen? Dann melde Dich schnell bei Gemeindefereferentin Christine Pappon, Tel.06373/8290422. Wir freuen uns, wenn DU beim Sternsingen dabei bist.



So erreichen Sie uns:

Pfarramt Hl. Christophorus
Kirchengasse 6, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Tel: 06373/3720
E-Mail: pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de
Homepage: www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Freitag: 9.00-12.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag: 16.00-18.00 Uhr

das Pastoralteam:

Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 0151/14879755
E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de
Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Kooperator
E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de
Gemeindefereferentin Christine Pappon, Tel. 06373/8290422 o. 0151/14879828
E-Mail: christine.pappon@bistum-speyer.de

Evangelische Christuskirche

Gottesdienste

03.12.2023 10.00 Uhr Gottesdienst mit Christoph Habeck

06.12.2023 ab 10:00 Uhr Nachbarschaftskochen

08.12.2023 16:30- 18:00 Uhr Abenteuerland

Jeden Dienstag 18:45 Uhr Chor

Weitere Infos:

www.ec-gemeinde.de
Gemeindepastor Christoph Habeck
Schulstr. 10, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Tel.:06373/8290149

Prot. Kirchengemeinden Altenkirchen - Brücken

Gottesdienste

Sonntag, 03.12.

Brücken 10:00 Uhr Festlicher Gottesdienst zum ersten Advent

Altenkirchen 16:00 Uhr Festlicher Gottesdienst zum ersten Advent

Dienstag, 05.12.

Brücken 18:30 Uhr Friedensgebet in der Prot. Kirche.

Gemeindeveranstaltungen:

Freitag, 01.12.

Altenkirchen 10:00 – 11:00 Uhr Treffen Krabbelgruppe „Purzeltreff“ im Jugendheim (UG).

Montag, 04.12.

Altenkirchen 18:00 Uhr

Treffen Jugendgruppe (ab 16 Jahren) im Jugendheim.

Altenkirchen 18:30 Uhr

Treffen Besuchsdienstkreis im Jugendheim

Mittwoch, 06.12.

Altenkirchen 15:00 – 16:30 Uhr

Treffen Kindergruppe im Jugendheim (UG).

Altenkirchen 17:00-19:00 Uhr

Treffen Jugendgruppe (ab 13-16 Jahren) im Jugendheim.

Brücken 18:00 Uhr

Treffen Frauengruppe im Gemeindeforum an der Prot. Kirche

Donnerstag, 07.12.

Altenkirchen 19:00 – 20:30 Uhr Probe Kirchenchor im Jugendheim.

Protestantisches Pfarramt Altenkirchen-Brücken

Pfarrerin Sabine Ella Schwenk, Tel.: 06386-218

eMail: pfarramt.altenkirchen-bruecken@evkirchepfalz.de

http://www.pfarrei-altenkirchen.de

Facebook: www.facebook.com/Prot.PfarreiAltenkirchen

Sportmeldungen

Schützenbruderschaft 1958 Schönenberg-Kübelberg

UV-Cup in Wyhl

Alles ins Gold, so hieß es für 4 Bogenschützen der Schützenbruderschaft Schönenberg-Kübelberg am 12.11.2023. Gemeinsam führte sie der weite Weg zu den Bogensportfreunden Wyhl in Baden-Württemberg. Dort wurden in einer abgedunkelten Schießhalle nur mit UV-Beleuchtung (Schwarzlicht) in zwei Runden je 30 Pfeile geschossen. Es war eine tolle Atmosphäre und es machte riesigen Spaß. Mit Leuchtfarben im Gesicht und selbstgestalteten T-Shirts wurden Treppchen-Plätze errungen. Jannik Lambert belegte in der Klasse Recurve Schüler A mit 465 Ringen Platz 2, Lea Dietz in der Klasse Recurve Jugend mit 423 Ringen ebenfalls den 2. Platz. Gerd Dietz kam in der Klasse Blankbogen Herren auf Platz 21 und Gastschütze Kai Raab in der Klasse Recurve Herren mit 265 Ringen auf Platz 16. Jannik und Lea erhielten für die Treppchen-Platzierung je einen Gutschein in einem Bogensportladen.



v.l.n.r. Dietz Lea, Dietz Gerd, Lambert Jannik, Raab Kai

TuS Börsborn

Wanderung zum Auswanderer-Museum in Oberalben



Die Wandergruppe des TuS Börsborn begab sich am vergangenen Sonntag (26.11.2023) auf eine Rundwanderung zum Auswanderer-Museum nach Oberalben. Gestartet sind die 16 TeilnehmerInnen am Parkplatz der Burg Lichtenberg. Bei herbstlichem Wetter ging es über Körborn und Dennweiler-Frohnbach nach Oberalben. Im Auswanderer-Museum wurde die Gruppe von Jürgen Hennchen empfangen. Das Mitglied des Museum-Fördervereins berichtet über die Entstehung der Einrichtung und die ca. 300 Jahre dauernde Auswanderung vieler Westpfälzer in die neue Welt. Auch erhielten die MuseumsbesucherInnen Informationen über die weiteren Aktivitäten des Vereins. Anschließend ging es gemeinsam mit Jürgen Hennchen zurück zum Ausgangspunkt. Oben auf der Römerstraße angekommen, wurde der Truppenübungsplatz, der an Dennweiler-Frohnbach

und Oberalben angrenzt, sowie weitere geschichtsträchtige Aspekte der Region thematisiert (siehe Foto). Der Abschluss der 11 km langen Wanderung erfolgte in geselliger Runde in der Gaststätte der Burg Lichtenberg.



Schützenverein Oberland Altenkirchen e.V.

Rundenkampfergebnisse 2023

Unsere 1. Mannschaft Vorderlader Pistole erkämpfte sich in der Pfalzliga mit den Schützen Anstett Jörg - Mohrbacher Thomas, Guth Andreas - Amann Markus, Hettrich Frank den 6. Platz mit Ø 372 Ringen

Herzlichen Glückwunsch unseren **Schützen.**

Im Luftgewehr haben unsere Schützen

Lauer Yvonne - Plötz Boris

Keller Felix - Zimmer Dieter

In der Kreisliga Schützenkreis Bruchmühlbach den 3. Platz belegt mit Ø 967,5 Ringen

Allen Schützen herzlichen Glückwunsch

gez. Die Vorstandschaft

Schachclub Ohmbach 1995 e.v.

In der dritten Runde der Kreisliga spielte der Schachclub Ohmbach als Tabellenführer zuhause gegen den zweiten Baumholder. In einem spannenden Mannschaftskampf unterlag der SCO knapp mit 3,5:4,5 Punkten. Jeweils einen Punkt erzielten Gerald Dietze und Norbert Moritz. Einen halben Punkt erreichten Luy Markus, Stürck Richard und Lensch Peter. In der vierten Runde war der Tabellendritte Mackenbach 2 zu Gast. Ohmbach, nun Tabellenplatz zwei, konnte sich an einigen Brettern leichte Vorteile erspielen. Doch am Ende der letzten Partie unterlag Ohmbach mit 3:5 Mannschaftspunkten. Siegpunkte gab es für Luy Markus und Stephan Kai. Remie spielten Gerald Dietze und Ehlert Martin. Der SCO ist nun auf Rang vier. Die Ohmbacher Schachspieler gehen weiterhin optimistisch in die nächsten Spiele, der Abstand zum Tabellenführer beträgt nur drei Punkte. In der nächsten Runde spielt der SC Ohmbach am 03.12.2023 bei den Schachfreunden Birkenfeld.

Schützenverein Diana Breitenbach/Pfalz

6. Rundenkampf Luftpistole 2023

Pfalzliga West	Ringe
Obermoschel : Breitenbach I	1415 : 1385
Wild André	356
Frank Florian	348
Ellmer Sören	344
Ellmer Fabian	337
Kreisliga	Ringe
Breitenbach II : Neutral	983 : 0
Hell Gerhard	345
Fernau Martin	321
Kleber Alfred	317

6. Rundenkampf VL - Gewehr 2023

Pfalzliga West	Ringe
Breitenbach I : Marnheim	366 : 408

Lanzer Holger	129
Fernau Martin	123
Moosmann Peter	114
Pfalzliga West	Ringe
Breitenbach II : Neutral	322 : 0
Huwig Claus	110
Huwig Manfred	107
Huwig Ulrike	105

SV Sand

Mitgliederversammlung

Am Mittwoch, den 20.12.2023 findet um 19:00 die diesjährige Mitgliederversammlung des SV 1920 Sand im Sportheim in der Mühlau statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Kassenprüfer
Entgegennahme der Berichte
Satzungsänderung
Entlastung des Vorstandes
6. Verschiedenes

Über ein zahlreiches Erscheinen würden wir uns freuen.

Die Vorstandschaft.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Mitglieder,

hiermit ergeht herzliche Einladung zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung am 17.12.2023 um 10:30 Uhr im Sportheim des VfB Waldmohr.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

1. Begrüßung durch die Vorstandschaft
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Mitgliederversammlung
3. Gedenken der im laufenden Jahr verstorbenen Mitglieder
4. Entgegennahme der Jahresberichte für das abgelaufene Geschäftsjahr
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstands
8. Neuwahlen des Vorstands, des Ausschusses und der Kassenprüfer
9. Verschiedenes

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden, damit diese auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

Gez. Die Vorstandschaft

Martin Birkenhagen, Nicolas Mohrbach, Dirk Schneider, Eric Sefrin, Klaus Dieter Wojan

**Ende der Veröffentlichungen und amtlichen Bekanntmachungen
der Verbandsgemeinde Oberes Glantal**

Bundeswehrempfang

Bundeswehr ist Garant für Sicherheit und Freiheit

Rheinland-Pfalz. Bei ihrem jährlichen Empfang hat Ministerpräsidentin Malu Dreyer den in Rheinland-Pfalz stationierten Angehörigen der Bundeswehr für ihren Einsatz gedankt. „In Zeiten von Kriegen in Europa und im Nahen Osten wird uns wieder schmerzlich bewusst, wie wichtig eine gut aufgestellte Bundeswehr für unsere Freiheit und Sicherheit ist. Der Landesregierung ist es wichtig, die Streitkräfte im Land nach besten Kräften zu unterstützen und im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit miteinander zu kooperieren“, betonte die Ministerpräsidentin.

An den 18 Standorten in Rheinland-Pfalz sei die Bundeswehr für mehrere tausend Soldaten und Soldatinnen sowie für die Zivilangestellten ein verlässli-



In Rheinland-Pfalz gibt es 18 Bundeswehr-Standorte

FOTO: KATJA/STOCK.ADOBE.COM

cher, langjähriger Arbeitgeber. Streitkräfte in der Gesellschaft Viele von ihnen engagierten sich stetig und nachdrücklich zu fördern. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz tut dies nach „Aufgabe der Politik ist auch, die Akzeptanz und Anerkennung der

der, in der engen Zusammenarbeit an den Standorten der Bundeswehr im Land, in der Zusammenarbeit mit den im Land stationierten U.S. Streitkräften oder durch die intensive Pflege der Patenschaft zur Fregatte RHEINLAND-PFALZ“, sagte Ministerpräsidentin Malu Dreyer.

Sie begrüßte die Investitionen in die Bundeswehr, die in Rheinland-Pfalz getätigt werden, beispielsweise den Neubau von Teilen des Bundeswehr-Zentralkrankenhauses Koblenz oder die Modernisierung des Fliegerhorstes Büchel. „Es ist erfreulich, dass der Heimatschutz im September 2023 in Rheinland-Pfalz verstärkt und in Baumholder eine zweite Heimatschutzkompanie aufgestellt wurde“, so die Ministerpräsidentin weiter.

Auch in der Bevölkerung gebe

es für die notwendige Stärkung der Bundeswehr aktuell so viel Verständnis wie lange nicht mehr.

„Die Menschen in unserem Land haben erkannt, dass wir militärische Stärke brauchen, damit unser Frieden erhalten bleibt und mit ihm unsere Freiheit, unsere Demokratie, unsere Lebensweise und unser sozialer Wohlstand. Wir müssen wehrhaft sein und die Bundeswehr und unsere Gesellschaft dafür aufstellen“, sagte Ministerpräsidentin Malu Dreyer.

Der Bundeswehrempfang findet jährlich um den 12. November herum statt, dem Gründungstag der Bundeswehr im Jahr 1955. Eingeladen sind Vertreter und Vertreterinnen aus sämtlichen Einheiten der Bundeswehr in Rheinland-Pfalz. |red

Klimafreundlich heizen

Richtig heizen, Geld sparen und das Klima schützen

BUND. Rund 70 Prozent des Energieverbrauchs in privaten Haushalten wird für das Heizen benötigt. Mit richtigem Heizen können Sie also viel Geld sparen und das Klima schonen. Welche einfachen Tipps und Tricks Sie dabei beachten müssen, erklärt Irmela Colaço, Energie-Expertin beim Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).

In immer mehr Haushaltskassen reißt die Abrechnung der Heizkosten ein Riesenloch. Doch bereits mit kleinen Veränderungen können Sie beim Heizen richtig Geld sparen und gleichzeitig etwas fürs Klima tun. „Schon ein Grad Zimmertemperatur weniger spart sechs Prozent Heizenergie. Es lohnt sich also, zu prüfen, ob einzelne Räume auch mit einigem Grad weniger gut nutzbar sind,“ so BUND-Energie-Expertin Irmela Colaço. Schlafzimmer, Badezimmer und Hausflur brauchen nicht durchgängig 20 Grad oder gar mehr.

Temperatur passgenau einstellen



Tipps des BUND zum Thema Heizen FOTO: ATLAS/STOCK.ADOBE.COM

Nachts und wenn Sie außer Haus sind, können Sie die Heizung eine Stufe runterdrehen. Dabei sollte die Temperatur nicht unter 16 Grad fallen. Sonst kann sich Schimmel bilden. Mit programmierbaren Thermostaten können Sie Zimmer automatisch auf die richtige Temperatur bringen.

Richtig lüften

Auch regelmäßiges Lüften ist notwendig, um Schimmel zu vermeiden. Gekippte Fenster sorgen kaum für Frischluft, kühlen aber Wände und Räume aus. Das treibt Ihren Energieverbrauch in die Höhe. „Lüften Sie mehrmals

am Tag mit voll geöffnetem Fenster. Wenn Sie Räume haben, die sich gegenüberliegen, sorgt die Querlüftung noch schneller für frische Luft. Meist reichen fünf Minuten bei weit geöffneten Fenstern und Türen völlig aus“, so Colaço.

Zugige Ritzen abdichten

Über ungedämmte Außenwände und schwach isolierte Dächer, Fenster, Kellerdecken und Leitungsrohre entweicht viel Heizwärme. Auch wer zur Miete wohnt, kann zugige Ritzen abdichten. Wohnungstüren lassen sich mit einem Zugluftstopper am Boden dicht machen. Geschlossene Vorhänge oder Rollläden halten nachts zusätzlich Kälte ab.

Heizkörper freihalten

Achten Sie darauf, dass Vorhänge nicht über den Heizkörper hängen. Auch von Möbeln und anderen Gegenständen sollten der Heizkörper frei sein. So kann sich die Heizungsluft ungehindert im

Raum verteilen. Wenn Ihre Heizung gluckert, ist es Zeit, den Heizkörper zu entlüften.

Heizungsanlage überprüfen lassen

„Wer im Eigenheim wohnt, sollte die Einstellung der Heizungsanlage durch einen hydraulischen Abgleich prüfen lassen. Das übernehmen Fachleute. Denn selbst neue Heizungsanlagen sind oft falsch eingestellt und lassen wertvolle Energie verpuffen“, rät Colaço. Da Öl und Gas immer teurer werden, kann es sich rechnen, in eine ganz neue Heizungsanlage auf Basis erneuerbarer Energien oder in Dämmung zu investieren. Lassen Sie Ihr Haus dazu zunächst fachlich begutachten, denn jedes Haus ist anders.

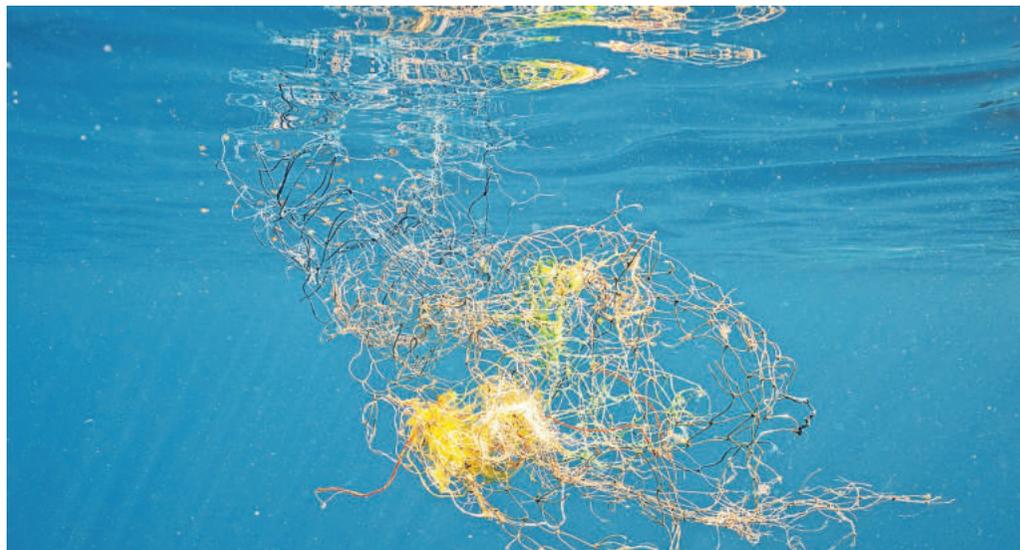
Sogenannte individuelle Sanierungsfahrpläne werden staatlich gefördert. Die geschulten Beraterinnen und Berater wissen auch, welche Förderprogramme es für die Umsetzung Ihrer energetischen Modernisierung gibt. |red

Plastikmüll bekämpfen

Internationale Initiative gegen „Geisternetze“

Umwelt. Um das Problem sogenannter Geisternetze im Meer zu bekämpfen, ist Deutschland der „Global Ghost Gear Initiative“ (GGGI) beigetreten.

Zum Auftakt der dritten und richtungsweisenden Verhandlungsrunde für ein weltweites Abkommen gegen Plastikmüll in Nairobi, verkündeten das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) den Beitritt nun auch offiziell. In der Initiative arbeiten viele internationale Partner aus Regierungen, Wissenschaft und dem Fischereisektor gemeinsam daran, Geisternetze aus dem Meer zu entfernen, das Abhandkommen weiteren Fischereigeräts zu verhindern – und somit die Vermüllung der Meere zu bekämpfen. Mit dem Beitritt zur Initiative übernimmt Deutschland international weiter eine aktive Rolle im Kampf gegen Plastikverschmutzung auf See und baut auf



Deutschland ist der Internationalen Initiative beigetreten

FOTO: SATIT/STOCK.ADOBE.COM

den eigenen Arbeiten bei G7 und G20 auf.

Die Verschmutzung durch Plastikmüll ist nach wie vor ein enormes Umweltproblem. Geisternetze und andere Hinterlassenschaften der Fischerei machen weltweit mittlerweile bis zu 50 Prozent des Plastikmülls im

Meer aus.

Die Folgen für das Leben im Meer sind fatal: Fische, Wale, Vögel und viele andere Lebewesen verfangen sich in den umhertreibenden Netzen und verenden qualvoll darin. Zudem haben sich alte Netze über die Jahrzehnte am Meeresboden gesammelt

und verstärken das Problem. Darüber hinaus zerfallen die Netze zu Mikroplastik und gefährden dadurch auch die Gesundheit der Menschen. Meereslebewesen nehmen die mikroskopisch kleinen Partikel über die Nahrung auf.

So reichert es sich in der Nah-

rungekette an.

Bei den aktuellen Verhandlungen des globalen Plastikabkommens in Nairobi leitet Deutschland, zusammen mit Palau als Vertreter der oftmals besonders betroffenen Inselstaaten, die zentrale Verhandlungsgruppe zu den materiellen Inhalten des Abkommens.

Im Vordergrund der Verhandlungen stehen zentrale Themen wie die Regulierung der Plastikproduktion und –nachfrage, die Reduktion des Einsatzes von fossilen Rohstoffen und die Gestaltung von Plastikprodukten, um nicht toxische und möglichst geschlossene Kreisläufe zu realisieren.

Das Ziel ist, dass unnötiges und schädliches Plastik und derartige Produkte vom Markt verschwinden oder gar nicht erst dorthin gelangen. Zudem geht es darum, wie die Weltgemeinschaft der gemeinsamen Verantwortung verursachergerecht, auch finanziell, genügen kann. |red

Die Aura-Soma-Therapie

Heilende Energien von Farben, Pflanzen und Edelsteinen

Gesundheit. Aura-Soma ist der Name einer ganzheitlichen und feinstofflichen Therapie, die die heilenden Energien von Farben, Pflanzen und Edelsteinen kombiniert. Die Aura-Soma-Therapie versteht sich als ganzheitliche Seelentherapie, die 1984 von der englischen Pharmazeutin Vicky Wall, entwickelt wurde.

Zunächst wurde die Aura-Soma-Therapie zur kosmetischen Behandlung entwickelt, später wurde die Behandlung auf den medizinischen Bereich ausgeweitet.

Das lateinische Wort Aura heißt (Luft-)Hauch, Schimmer, es wird auch mit Dunst übersetzt.



Aura-Soma-Therapie ist eine Seelentherapie

FOTO: KARINABOST/STOCK.ADOBE.COM

Soma ist ein altgriechisches Wort und heißt Körper. Es werden bei der Aura-Soma-Therapie ätherische Öle in vielen verschiedenen Farbkombinationen zusammen gemischt, die anschließend auf die Haut aufgetragen oder um den Körper herum verwedelt werden. Hierbei geht es darum, dass die Öl-Wasser-Substanzen von ansprechender Farbe und Geruch sind.

Seit Entwicklung dieser Therapie sind 94 verschiedene Balanceöle entwickelt worden. Sie werden in klaren Fläschchen so abgefüllt, dass sich in der unteren Hälfte eine farbige wässrige Lösung befindet, auf der eine farbige

AUFGEPASST!!!
Junges Team sucht Verstärkung für leicht erlernb. Tätigkeit ab sofort ab 18 Jahren (m/w/d).
Wöchentlicher Nettoverdienst ca. 500 €.
Infos unter 0163 8219816

ölige Lösung schwimmt. Die Inhaltsstoffe der Balanceöle sind natürlichen Ursprungs: pflanzliche Öle, Farbstoffe aus verschiedenen Pflanzen, meist Gemüse und Wasser, das einem Spezialverfahren unterzogen wurde.

Beim Ausschuchen der Fläschchen lehrt die Aura-Soma-Therapie, dass die erste Flasche, die Seelenflasche, das Potential definiert, die zweite Flasche zeigt, wo die größten Schwierigkeiten liegen, die dritte Flasche gibt Aufschluss darüber, wo der Patient heute steht, und die vierte Flasche zeigt auf, was die Zukunft möglicherweise bereithält. |red

Die Sportplakette

Ebling überreicht Auszeichnung des Bundespräsidenten

Rheinland-Pfalz. Sportminister Michael Ebling hat zwanzig rheinland-pfälzischen Traditionsvereine die Sportplakette des Bundespräsidenten überreicht. Die Sportplakette ist eine Auszeichnung für die in langjährigem Wirken erworbenen besonderen Verdienste um die Pflege und Entwicklung des Sports. Sie kann an Sportvereine verliehen werden, die mindestens 100 Jahre alt sind.

„Die Sportplakette ist mehr als eine bloße Auszeichnung für sportliche Erfolge. Sie ist ein Symbol für das ehrenamtliche Engagement, das die geehrten Vereine über mehrere Generationen hinweg stärkt. Mit der Sportplakette soll die Leistung aller Ehrenamtlichen anerkannt werden, die dazu beigetragen haben, dass ihr Verein in den vergangenen einhundert Jahren nicht nur ein Ort des sportlichen Wettbe-



Innenminister Michael Ebling bei seiner Rede zur Verleihung der Sportplakette des Bundespräsidenten

FOTO: INNENMINISTERIUM RLP

werbs, sondern vor allem ein Zentrum der Gemeinschaft geworden ist“, sagte Sportminister Michael Ebling.

Ergänzend zur Sportplakette und der zugehörigen Urkunde des Bundespräsidenten erhielten

die Vereine zudem einen Ehrenpokal der rheinland-pfälzischen Landesregierung.

Mit dem Pokal drückt die Landesregierung gegenüber den Vereinen einen Dank und Anerkennung für herausragende Dienste um die

Förderung des Sports in Rheinland-Pfalz aus. Der Ehren-Pokal wurde im Jahr 2022 erstmalig vergeben.

Die Sportplakette des Bundespräsidenten ist die höchste staatliche Auszeichnung für Sportver-

eine oder Sportverbände, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um die Pflege und Entwicklung des Sports erworben haben. Es konnten sich unter anderem folgende Sportvereine aus dem Sportbund Pfalz über eine Auszeichnung freuen: Turn- und Sportverein Hirschhorn 1922, Sportverein Kapellen-Drusweiler 1921 und Spielvereinigung 1921 Rohrbach.

Im Rahmen der Veranstaltung überreichte Minister Ebling zudem der Präsidentin des Sportbundes Rheinland, Monika Sauer, den Sport-Obelisken und bedankte sich bei der Rheinländerin für ihren Einsatz für den rheinland-pfälzischen Sport. Monika Sauer engagiert sich bereits seit mehr als 50 Jahren ehrenamtlich im Sport und war 2014 bereits für ihre Verdienste mit dem Bundesverdienstkreuz geehrt worden. |red

Energieverluste durch Zugluft stoppen

Der Energieberater informiert

Kusel/Waldmohr. Neue Dichtungsbänder an undichten Fenster- oder Türrahmen sorgen mit wenig Kostenaufwand für eine spürbare Energieeinsparung und beseitigen Zugluft. Der Handel bietet dafür eine Vielzahl an selbstklebenden Dichtungsbändern aus Schaumstoff an. Besser sind Profildichtungen, die zwar etwas teurer, dafür aber haltba-

rer sind. Die Dichtung sollte umlaufend angebracht werden und an den Ecken sollten keine Ritzen verbleiben. Zieht es unter Türen durch, helfen Bürsten- oder Absenkdichtungen, die auch nachträglich an die Unterkante der Tür geklebt oder geschraubt werden können.

Besonderes Augenmerk gilt hierbei der Bodentreppe zum Dach-

boden. Ist sie nicht gedämmt und undicht, kann hier unbemerkt viel Wärme verloren gehen. Immerhin summiert sich die Fugenlänge rundum auf etwa vier Meter und da Wärme nach oben steigt, fallen Zugerscheinungen häufig nicht auf.

Abhilfe schafft die nachträgliche Abdichtung der Fuge mit einer Hohlraumdichtung. Auch

die Klappe der Treppe sollte möglichst gedämmt werden. Optimal wäre der Einbau einer neuen, gut gedämmten und dichten Dachbodentreppe. Spätestens, wenn die Decke zum Dachboden gedämmt wird, sollte man das mit einplanen.

Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Die Energieberatungen finden wie folgt statt: In Ku-

sel am Donnerstag, 7. Dezember, von 15 bis 18 Uhr telefonische Beratung Anmeldung unter 0800 60 75 600 (kostenfrei) und in Waldmohr am Samstag, 6. Januar, von 8.30 bis 13.45 Uhr im Bürgerhaus, Saarpfalzstraße 12, Seiteneingang benutzen (Feuerwehreinfaahrt). Anmeldung unter 0800 60 75 600 (kostenfrei). |VZ/RLP